

B 327, Odert - Gutenthal

Von Bau - km: **0+000 - 1+477,915**

Nächster Ort: **Morbach**

Baulänge: **1+477,915 km**

Landesbetrieb
Mobilität
Rheinland-Pfalz



LBM Trier



Rheinland-Pfalz

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

- Feststellungsentwurf -

aufgestellt und genehmigt:

Trier, den 18.02.2025

.....
Dienststellenleiter

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodische Vorgehensweise	2
2. Bestanderfassung und -Bewertung	3
2.1 Methodik der Bestanderfassung	3
2.2 Bezugsraum: B 327 mit intensiv genutztem Umfeld	4
2.2.1 Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen	8
2.2.1.1 Pflanzen und Tiere	8
2.2.1.2 Boden	21
2.2.1.3 Wasserhaushalt	23
2.2.1.4 Klima	25
2.2.1.4.1 Klimatische Grundlagen	25
2.2.1.4.2 Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Treibhausgasbilanz	26
2.2.1.4.2.1 Rechtliche Grundlagen	26
2.2.1.4.2.2 Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Treibhausgasbilanz	27
2.2.1.4.2.3 Fazit	29
2.2.1.4.3 Planungsrelevanz	30
2.2.1.5 Landschaft/Erholung	30
2.2.1.6 Raumnutzung, Kultur- und sonstige Sachgüter	31
2.3 Schutzgebiete	33
2.4 Zusammenfassung der Bestanderfassung	37
3. Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	39
3.1 Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen	39
3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme	40
4. Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung	41
4.1 Methodik der Konfliktanalyse	42
4.2 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen	43
5. Massnahmenplanung	44
5.1 Ableiten des Maßnahmenkonzepts	44
5.2 Maßnahmenübersicht	45
6. Gesamtbeurteilung des Eingriffs	47
Literaturverzeichnis	48

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Heutige potentielle natürliche Vegetation im Trassenbereich (HpnV).....	7
Tabelle 2: Beobachtungshäufigkeit der Arten	14
Tabelle 3: Reduktion der Habitataignung in Abhängigkeit der Verkehrszahlen	18
Tabelle 4: Zusammenfassung der Bestanderfassung.....	37

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Heutige potentielle natürliche Vegetation im Trassenbereich	6
Abbildung 2: Vergleich der Untersuchungszeiträume 2010, 2014 und 2020: Anzahl Beobachtungen, Schwankung der artspezifischen Aktivitäten	15
Abbildung 3: Revierzahl	16
Abbildung 4: Habitatpräferenz	17
Abbildung 5: Gewässerstrukturgüte	24
Abbildung 6: Landesentwicklungsprogramm	31
Abbildung 7: Planauszug RROP	32
Abbildung 8: Schutzgebiete	36

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan behandelt den südlichen Anbau eines dritten Fahrstreifens an die vorhandene B 327, der an einem höhengleichen Anschluss K 99 bei Odert beginnt und am Anschluss der K 100 Gutenthal-Hoxel endet. Die Maßnahme liegt im Verwaltungsbereich der verbandsfreien Gemeinde Morbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich.

Die B 327 (Hunsrück-Höhenstraße) stellt die Direktverbindung von der westlichen A 1 bei Hermeskeil zum Flughafen Frankfurt-Hahn und der B 50 über Simmern (Hunsrück) zur A 61 AS Rheinböllen dar.

Der Ausbau beginnt östlich des bereits umgebauten Anschlusses der K 99 Odert/Hunolstein (NK 6208 036). Der durch eine Linksabbiegespur 3-streifig erweiterte Querschnitt wird dann annähernd auf Bestandsdeckenhöhe als Querschnittserweiterung mit drei Fahrstreifen in Richtung Osten (Morbach und Flughafen Frankfurt/Hahn) bis zur Kreuzung Anschluss K 100 Gutenthal NK 6208 037 weitergeführt.

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird ein parallelgeführter Wirtschaftsweg eingerichtet, vorhandene Wegeanschlüsse an die B 327 werden geschlossen und die Bereiche rekultiviert. Der parallelgeführte Wirtschaftsweg wird während der Bauphase als Straße ausgebaut. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt ein Rückbau der Fahrbahnfläche. Der Wirtschaftsweg wird mit Schotter befestigt (Teilversiegelung 50 %).

Der Gesamtausbau der B 327 beträgt 1,66 km.

Die Streckencharakteristik der B 327 bleibt durch den Anbau von Zusatzspuren in der Trassenführung unverändert.

Die vorliegende Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der verbandsfreien Gemeinde Morbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich.

Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Das Vorhaben wird vom LBM Trier durchgeführt.

Weitere Details zur Planung sind der technischen Planung zu entnehmen.

Der **Landschaftspflegerische Begleitplan** (LBP) ist unmittelbar für die Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß §§ 15 ff BNatSchG verantwortlich und liefert wesentliche Angaben nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG. Parallel werden ein **Artenschutzbeitrag** nach §§ 44 und 45 BNatSchG, eine Bestandsaufnahme der Vögel und der Fledermäuse im Gebiet sowie eine **FFH-Verträglichkeitsvorprüfung** orientiert am § 34 BNatSchG erarbeitet.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan wird nach den methodischen Ansätzen der "Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)" (Ausgabe 2011) erarbeitet.

Hiernach ergeben sich im Wesentlichen vier aufeinander aufbauende Arbeitsschritte:

- Planungsraumanalyse
- Bestandserfassung
- Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung.

Neben den etablierten Arbeitsschritten der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Bestandserfassung, Konfliktanalyse einschließlich Vermeidung und Maßnahmenplanung) dient die Planungsraumanalyse als vorgeschalteter Arbeitsschritt der Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Die Planungsraumanalyse ist eine fachplanerische Relevanzprüfung, in der die Inhalte und Aufgabenstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplans festgelegt und somit die zentralen Weichen für die weitere Planung definiert werden. Basis ist die projektspezifische Ermittlung der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die hiermit einhergehende Abgrenzung von Bezugsräumen.

Aufgrund des Wirkungsgefüges können Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes / des Landschaftsbildes voneinander abhängen und sich gegenseitig voraussetzen. Bestimmte, als planungsrelevant identifizierte Funktionen indizieren somit andere und stehen stellvertretend für diese (Indikationsprinzip).

Mit der Abgrenzung von Bezugsräumen erfolgt eine Gliederung des betroffenen Naturraums. Die unterschiedlichen Landnutzungsformen / Nutzungstypen, die unsere Kulturlandschaft prägen, weisen i.d.R. auch unterschiedliche Funktionen bzw. Funktionsqualitäten im Naturhaushalt auf. Daher können sich die relevanten Funktionen und Strukturen zwischen den einzelnen Bezugsräumen durchaus unterscheiden.

Die Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage der Bezugsräume und deren maßgebende Funktionen und Strukturen. Sie sind zentraler Bestandteil aller Arbeitsschritte des LBP. Die Bestandserfassung ermittelt innerhalb der jeweiligen Bezugsräume die für die Planung relevanten Funktionen und Strukturen im Einzelnen. Die Konfliktanalyse prognostiziert hierauf aufbauend die Beeinträchtigungen der betrachteten Funktionen innerhalb der abgegrenzten Bezugsräume. Die Maßnahmenplanung (das Maßnahmenkonzept) leitet die zu entwickelnden Funktionen und Strukturen ab, die zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Bezugsraum (oder vergleichbaren Bezugsräumen) funktional erforderlich sind.

2. BESTANDERFASSUNG UND -BEWERTUNG

2.1 Methodik der Bestanderfassung

Im betroffenen Landschaftsraum sind die Funktionen und Strukturen auszumachen, die wegen ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit und einer sich daraus ableitenden Schutzwürdigkeit von **maßgeblicher Bedeutung** für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind.

Folgende Naturgutfunktionen werden unterschieden

- B: Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion / Habitatfunktion für wertgebende Tierarten
- Bo: natürliche Bodenfunktion (biotische Standortfunktion, Regler- und Speicherfunktion, Filter- und Pufferfunktion des Bodens)
- Ow: Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt
- Gw: Grundwasserschutzfunktion
- K: klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion (bei Siedlungsbezug)
- L: Landschaftsbildfunktion / landschaftsgebundene Erholungsfunktion

Bei der Auswahl der **planungsrelevanten Funktionen** ist neben deren Bedeutung und Schutzwürdigkeit im Betrachtungsraum die Frage zu beantworten, ob die prägenden Funktionen und Strukturen überhaupt von den Wirkungen des Straßenbauvorhabens betroffen werden.

In der weiteren Betrachtung können daher Funktionen und Strukturen ausgeschlossen werden, die

- von den Wirkungen des Vorhabens voraussichtlich nicht erreicht werden,
- gegenüber den Wirkungen des Vorhabens i.d.R. eine geringe Empfindlichkeit aufweisen
- oder bei denen keine Beeinträchtigung anzunehmen ist, weil die auslösenden Wirkfaktoren fehlen.

Funktionen, bei denen bereits die fachliche Grobabschätzung erkennen lässt, dass Beeinträchtigungen auszuschließen sind, werden nicht weiter berücksichtigt.

Für die Erfassung und Bewertung des Eingriffes sind die Wirkungen des Vorhabens in einem jeweils aussagekräftigen großräumigeren funktionalen Kontext zu sehen, der über die Betroffenheit einer einzelnen Struktur (Biotoptyp oder Bodentyp) hinausgeht und sich eher auf einen Landschaftsausschnitt bezieht. Die **Bezugsräume** kennzeichnen den Zusammenhang von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere aufgrund von übereinstimmenden, ähnlichen oder sich ergänzenden Standorteigenschaften (Trophie und Landschaftswasserhaushalt) bzw. der Art und Intensität anthropogener Nutzungen. Die Bezugsräume orientieren sich i.d.R. an größeren Biotopkomplexen, faunistischen Lebensräumen oder Landschaftsbildeinheiten. Sie sind nicht als starre Grenze zu verstehen. Sie können Wechsel- und Funktionsbeziehungen mit entsprechenden Übergängen zu angrenzenden Bezugsräumen aufweisen.

Für den Bezugsraum ist zu klären,

- welche wesentliche(n) Funktion(en) und Struktur(en) den Raum prägt/prägen,
- welche anderen Funktionen und Strukturen darüber mit abgebildet werden und
- welche Funktionen und Strukturen aufgrund ihrer geringen oder fehlenden Bedeutung ausgeblendet werden können.

Der Bezugsraum wird in den folgenden Kapiteln hinsichtlich der planungsrelevanten Funktionen näher beschrieben. Die Darstellung der planungsrelevanten Funktionen sind dem Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2) zu entnehmen.

Für die Erstellung des LBP wurden im Wesentlichen folgende Datenquellen ausgewertet:

Geologie/Böden/Grundwasser: Internetdaten vom Landesamt für Geologie und Bergbau: [HTTP://WWW.LGB-RLP.DE/ONLINE-KARTEN.HTML](http://www.lgb-rlp.de/online-karten.html).

Oberflächengewässer: Internetdaten der Wasserwirtschaftsverwaltung, [HTTP://WWW.GEO-PORTAL-WASSER.RLP.DE](http://www.geo-portal-wasser.rlp.de).

Klima: Daten vom Deutschen Wetterdienst: Klima-Atlas von Rheinland-Pfalz, 1957; Internetdaten: DEUTSCHER WETTERDIENST, [WWW.DWD.DE](http://www.dwd.de). Agrarmeteorologie RLP (Dienstleistungszentren Ländlicher Raum, 2021)

Landschaft, Artenvorkommen, Biotope, Schutzgebiete, weitere Planungsvorgaben: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF), 2012) Abruf 2021.

Grundlage für die Bearbeitung ist die Bestandserhebung 2003, die in den Folgejahren 2010 und 2014 aktualisiert wurde. Neben der Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im Bezugsraum wurde das Vogelvorkommen 2010 und 2014 erfasst und zusätzlich 2014 auch eine Erhebung der Fledermauspopulationen im Untersuchungsraum durchgeführt (Echolot GbR). Avifauna und Fledermauspopulation wurden 2020 erneut aufgenommen. Im Zuge dieser Untersuchung wurde die Biotoptypenkartierung überprüft. Weitere Datenerhebungen waren nicht Gegenstand der Aufträge. Die Erfassung der Fauna erstreckte sich bis zum Einmündungsbereich der B 269. Relevant für die aktuelle Betrachtung sind die Vorkommen bis zum Einmündungsbereich der K 100.

2.2 Bezugsraum: B 327 mit intensiv genutztem Umfeld

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Großlandschaft Hunsrück (24)

Der Begriff Hunsrück leitet sich vom althochdeutschen Begriff "hohun" ab und bedeutet hoher Bergrücken. Er bildet den südlichen Teil des Rheinischen Schiefergebirges und wird durch Saar, Mosel und Rhein mit ihren steil in die devonischen Gesteine eingeschnittenen Tälern begrenzt.

Das Plangebiet erstreckt sich über die beiden Teilräume der Hunsrückhochfläche (243):

243.20 Hermeskeiler Mulde

Der Landschaftsraum stellt eine 450 bis 500 m ü.NN hoch gelegene, muldenförmige Hochfläche dar, die von den angrenzenden bewaldeten Quarzitrücken von Haardtwald, Idarwald, Malborner Hochwald und Osburger Hochwald deutlich überragt wird. Durch die windungsreichen und 150 bis 250 m tiefen Täler von Dhron, Kleiner Dhron und ihren Nebengewässern ist die Hermeskeiler Mulde in zahlreiche Rücken, Riedel, Sporne und Quellmulden gegliedert.

243.21 Morbacher Mulde

Der Landschaftsraum wird durch eine Hochmulde auf 550 bis 580 m u.NN gebildet, die durch eine Vielzahl kleiner Quellmulden der Dhron gegliedert ist. Im Süden ist sie scharf durch den 200 m höheren Quarzitrücken des Idarwaldes begrenzt, während im Norden die Wasserscheide zwischen Dhron und den direkt zur Mosel fließenden Gewässern des Moselhunsrücks die Morbacher Mulde begrenzt.

Der größte Teil der Landschaftsräume ist intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei Ackerbau auf den Hochflächen in Hanglagen von Grünland abgelöst wird. Der Untersuchungsraum wird überwiegend von intensiver Landwirtschaft geprägt. Die Talhänge und die Hochflächen des Idarwaldes bilden die Waldbestände im Gebiet. An steilen Kerbtalflanken erstrecken sich bandartig Waldflächen mit überwiegend Nadelforsten und Mischwäldern. Verbreitet treten hier Felsformationen zu Tage, die häufig mit Trocken- und Gesteinshaldenwäldern verzahnt sind. Morbach als Zentrum des Raumes hat sich zu einem Industrie- und Gewerbestandort entwickelt, wobei auch das weitere Umfeld einbezogen wurde.

Der Untersuchungsraum für den Ausbau der B 327 kann auf einen Bezugsraum auf Grund der geringen Ausdehnung der Planung und der in Folge wenig differenzierten Bestände beschränkt werden:

Bezugsraum: B 327 mit intensiv genutztem Umfeld

Tabelle 1: Heutige potentielle natürliche Vegetation im Trassenbereich (HpnV)

Bei Ausbleiben jedweder menschlicher Nutzung würden sich im Plangebiet folgende Vegetationsbestände entwickeln:

Gruppe B: Buchenwald-Standorte		
HAINSIMSEN-BUCHENWALD-STANDORTE Basenarme Berg- und Hügellandstandorte mit mittlerer Bodenfeuchte		Luzulo-Fagetum
BA	Typischer Hainsimsen-Buchenwald basenarm, mäßig frische - frische Variante typicum
BAb	Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald mäßig basenarm, mäßig frische - frische Variante milietosum
BAbm	mäßig trockene Variante	
BAbi	sehr frische Variante	
Gruppe E: Eichenmischwald- und Felsstandorte		
HABICHTSKRAUT-TRAUBENEICHENWALD- und HABICHTSKRAUT-FELSGEBÜSCH-STANDORTE Felstrokenwälder und Felsgebüsche basenarmer Standorte		Hieracio-Quercetum
ED	Habichtskraut-Traubeneichenwald typicum
Gruppe H: Eichen-Hainbuchen- und Ahorn-Lindenwald-Standorte		
STIELEICHEN-HAINBUCHENWALD-STANDORTE Tieflagen-Feuchtwälder basenhaltiger- basenreicher Standorte		Stellario-Carpinetum
HA(r) (*	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald basenreich, frische Variante typicum und stachyetosum
HA(r)i (*	sehr frische oder wechselfrische Variante	
HA(r)u (*	typische, feuchte oder wechselfeuchte Variante	
Gruppe S: Auen-, Sumpf-, Bruch- und Moorwald-Standorte		
BÄCHE UND BACHUFERWALD-STANDORTE sowie QUELLEN UND QUELLWALD-STANDORTE		
SB(r)	Winkelseggen-Eschenwald SB basenhaltig, SBr b.-reich Quellen, Quellfluren, Quell(bach)wald	Carici remotae-Fraxinetum Montio-Cardaminetea

(* Die (sehr basenreiche) Waldziestausbildung (.....stachyetosum) wird durch den Zusatz "r" von der (nur mäßig basenreichen) typischen Ausbildung unterschieden.

2.2.1 Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen

Das Prüfen der Vermeidbarkeit und die Notwendigkeit der Kompensation gemäß BNatSchG setzen voraus, dass Kenntnis darüber besteht, wie Natur und Landschaft im voraussichtlich betroffenen Planungsraum beschaffen sind. Erst wenn der Bestand erfasst ist und auf der Grundlage der technischen Planungsdaten ein Herleiten der voraussichtlichen Konflikte erfolgen kann, ist es auch möglich, den in § 15 BNatSchG benannten Verursacherpflichten und Zulässigkeitskriterien Rechnung zu tragen.

Das Maßgebliche muss so erfasst und betrachtet werden, wie es für die Prognose und Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen sowie für die Ermittlung von Art und Umfang funktional geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Dem entsprechend sind die Inhalte der Bestandserfassung und die Bearbeitungstiefe zu wählen.

2.2.1.1 *Pflanzen und Tiere*

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten. (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG)

Biotopfunktion

Bestandserfassung

- Erfassung der Biotoptypen
- Erfassung besonders geschützter Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG
- Erfassung der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL sowohl in den FFH-Gebieten als auch außerhalb von FFH-Gebieten im Umgriff der Biotoptypenkartierung
- Darstellung von Schutzgebieten (Natura 2000, NSG, LSG, ND, GLB etc.)

Auf der Grundlage der differenzierten Biotoptypenkartierung wird eine Biotoptypenbewertung vorgenommen. Die kartierten Flächeneinheiten haben unterschiedliche Funktionen und Wertigkeiten innerhalb des Naturhaushaltes. Eine Bewertung ihrer Bedeutung lässt sich vor dem Hintergrund der hier vorliegenden Fragestellung durch die Einstufung in folgende Kategorien durchführen:

Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung

Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung

Flächen und Elemente mit geringer Bedeutung

In die ökologische Bewertung von Flächen und Elementen fließen folgende Kriterien ein:

- Zustand des Biotoptyps (Natürlichkeitsgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote Liste-Arten)
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen
- Verbreitung und Gefährdung des Biotoptypes sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional
- Wiederherstellbarkeit

Der Untersuchungsraum weist auf Grund der intensiven Nutzung (Ackerbau) wenige Biotoptypen und Pflanzengemeinschaften auf, die nachfolgend beschrieben werden. Im Folgenden werden vor allem die durch die Maßnahme betroffenen Bestände näher beschrieben.

Offenland

Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

EA0 Fettwiese

Das Grünland im Untersuchungsgebiet unterliegt einer intensiven Nutzung.

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Galium spec.</i>	Labkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Bärenklau
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß

Die Wiesenbestände werden den Glatthaferwiesen zugeordnet. Durch die Nutzungsdensität entsprechen die Bestände keinen schutzwürdigen Ausprägungen.

EE3 gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache

Das Grundstück der inzwischen abgerissenen Gaststätte wurde mit einer kräuterreichen Ansaat versehen und wird im aktuellen Zustand diesem Biotoptyp zugeordnet.

HA0 Acker

Die Wirtschaftsflächen werden überwiegend als Getreideäcker und zum Rapsanbau genutzt.

HA2 Wildacker

Kleine Flächen im Bereich von Waldrändern werden extensiv als Wildäcker genutzt.

Gehölze

BB0	Gebüsch/Strauchgruppe
BB3	Stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50%)
BB10	Wärmeliebende Gebüsch
BD4	Böschungshecke
BD6	Baumhecke
BF1	Baumreihe
BJ0	Siedlungsgehölz

Die Gehölzstrukturen innerhalb der weitgehend ausgeräumten Agrarflächen aber auch entlang der Straßentrassen bilden, neben ihrer Funktion für das Landschaftsbild, Vernetzungsstrukturen und Teillebensräume für eine Vielzahl von Tierarten.

In den Beständen sind folgende Arten vertreten:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sarothamnus scoparius</i>	Besenginster
<i>Tilia spec.</i>	Linde

Einzelbäume, Baumgruppen

Im Straßenbegleitgrün stehen Einzelbäume unterschiedlichen Alters.

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Tilia spec.</i>	Linde
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Wälder

AB3	Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten
AB4	Eichenmischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten
AB5	Nadelbaum-Eichenmischwald
AG2	Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)
AJ3	Nadelbaum-Fichtenmischwald
AL1	Douglasienwald
AT0	Schlagflur
AU0	Aufforstung
AU2	Vorwald, Pionierwald

Die Waldbestände des Untersuchungsraums sind forstwirtschaftlich genutzt. Struktureiche Bestände wie Eichenmischwald aus durchgewachsenen Niederwaldbeständen sind an den Hängen zum Tal des Gutenthaler Bach/Schalesbach vorhanden. Die unterschiedliche Altersstruktur der übrigen Forstbestände charakterisiert insgesamt den strukturreichen Laubmischwald als dominierenden Waldlebensraum im Gebiet. Kleinflächig sind Monokulturen aus Fichte und Douglasie vorhanden.

Jungwuchsflächen (AU0, AU2) sind mit Fichte, Douglasie, Vogelkirsche, Birke, Zitterpappel und Salweide bestockt. Dazu treten Sträucher aus dem Artenspektrum benachbarter Bestände.

Im Ausbaubereich ist lediglich AB3 Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten betroffen.

Anthropogen bedingte Biotope

HC0	Rain, Straßenrand
HC4	Verkehrsrassenflächen

Die Landschaftsrassenflächen entlang der Straßen unterliegen einer regelmäßigen Mahd.

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre

HK9 Streuobstbrache

Ein älterer Bestand südlich der K 100 bei Gutenthal stellt eine wertvolle Biotopstruktur angrenzend an Waldflächen und eine Wildacker dar. Der Bestand wird nicht durch die Baumaßnahme beansprucht.

HU7a Reitplatz

Am Siedlungsrand von Gutenthal befindet sich ein Reitplatz mit Offenboden.

HW2 Brachfläche der Wohnbebauung

Ein ehemals bebautes Grundstück im Kreuzungsbereich B 327/K 100 ist mit einer Ansaat versehen.

Verkehrswege

VA2, VB1, VB2

Der gesamte Bereich wird von der B 327, K 99 und K 100 bestimmt. Zur Erschließung der Landwirtschaftsflächen sind befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege vorhanden, die auf die Straßen einmünden.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen der vorhandenen Biotoptypen im Bereich des Ausbauabschnittes sind die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen und die verkehrsbedingten Immissionen zu nennen. Sie reduzieren die ökologische Wertigkeit der Flächen deutlich. Entsprechend sind sie nur für störungsempfindliche Arten als Lebensräume geeignet.

Von hoher Bedeutung für die Habitatqualität des Untersuchungsraums sind die biotopkartierten Bereiche.

Die wesentlichste Vorbelastung geht für dieses Potential von der Straße aus:

- Barriereeffekt
- Immissionen aus dem Verkehr

Darüber hinaus kann die intensiv betriebene Landwirtschaft auf der Hochfläche als Belastung angesehen werden.

Planungsrelevanz

Die kartierten Flächeneinheiten haben unterschiedliche Funktionen und Wertigkeiten innerhalb des Naturhaushaltes. Eine Bewertung ihrer Bedeutung lässt sich vor dem Hintergrund der hier vorliegenden Fragestellung durch die Einstufung in folgende Kategorien durchführen:

- Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung
- Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung
- Flächen und Elemente mit geringer Bedeutung

In die ökologische Bewertung von Flächen und Elementen fließen folgende Kriterien ein:

- Zustand des Biotoptyps (Natürlichkeitsgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote Liste-Arten)
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen
- Verbreitung und Gefährdung des Biotoptyps sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional
- Wiederherstellbarkeit

Nach Abwägung und Gewichtung der genannten Kriterien im Hinblick auf die speziellen Voraussetzungen des Untersuchungsgebietes wurden für die (potentiell) betroffenen Bestände folgende ökologische Wertkategorien gebildet:

- **Biotoptypen mit hoher Bedeutung**

AB3 Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten

- **Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung**

EA0 Fettwiese

EE3 gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache

BD4 Böschungshecke

Einzelbäume, Baumgruppen

BF1 Baumreihe

- **Biotoptypen mit geringer Bedeutung**

HA0 Acker

- **Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung**

Die übrigen betroffenen Flächen sind von nachrangiger Bedeutung.

Alle Biotopstrukturen mittlerer und besserer Wertstufe im Bezugsraum sind planungsrelevant und bei der Eingriffsermittlung zu berücksichtigen. Eine Vermeidung von Eingriffen in solche Flächen hat Vorrang vor einer Kompensation. Die übrigen Flächen werden im Rahmen der Versiegelungskompensation berücksichtigt.

Habitatfunktion

Zur Beurteilung der Habitatfunktion wurden die Avifauna (2010, 2014, 2020) und der Fledermausbestand des Plangebietes (2014, 2020) erfasst. Die Ergebnisse dieser faunistischen Kartierungen sind im Folgenden erläutert, im Plan "Faunistische Kartierung" Unterlage 19.3 und im Endbericht zur Fledermauskartierung, Unterlage 19.5 dargestellt. Der Untersuchungsraum der faunistischen Aufnahmen erstreckt sich bis zum Gewerbegebiet HuMos.

Vögel:

Insgesamt degradieren Nutzungsintensität der Offenlandflächen und Störungen durch die Verkehrsbelastung die Eignung der Lebensräume im Trassenbereich für empfindliche Arten.

Die ausgedehnten Offenlandflächen mit weitgehend intensiver Nutzung sind für überwiegend kulturfolgende Vogelarten als Lebensraum geeignet. Im Rahmen der Untersuchungen der Populationen im Plangebiet wurden im gesamten Untersuchungsgebiet der faunistischen Erhebungen folgende Arten nachgewiesen:

Beobachtungshäufigkeit der Arten																																																
gesamt																																																
vereinzelt														regelmäßig										häufig																								
Datum	Baumfalke	Kleiber	Sommergoldhähnchen	Sumpfmeise	Tannenmeise	Wacholderdrossel	Weidenmeise	Wintergoldhähnchen	Buntspecht	Girrlitz	Grünspecht	Feldsperling	Gimpel	Eichelhäher	Gartenrotschwanz	Rauchschwalbe	Singdrossel	Heckenbraunelle	Mauersegler	Grüfink	Stieglitz	Turmfalke	Dohle	Klappergrasmücke	Rotmilan	Hausrotschwanz	Mäusebussard	Fitis	Dorngrasmücke	Hausperling	Zaunkönig	Rotkehlchen	Elster	Bachstelze	Gartengrasmücke	Star	Ringeltaube	Zilpzalp	Feldlerche	Blaumeise	Kohlmeise	Rabenkrähe	Goldammer	Buchfink	Amsel	Mönchgrasmücke		
13.05.10											2				2	2		4	2				4	2					8		2			2	2		2	4	4	6	10	2	7	7	10	12	17	10
13.06.10										1						1		1	1		2			1					1	1	1	1		1	5		9	7		3	6	1	5	14	10	10	10	11
24.06.10																		1	1		1								1	1	5			1	1	1	4	8		2	6		5	7	6	2	7	10
06.07.10	1													2						4	1			2		2	1		2	2	2				1	4	7	5	2	6	2	11	15	11	11	8	14	
20.04.14		1															1	1				1				2	2	2	1	1	1	1	2	2	4		6	9	6	3	9	9	7	9	13	16		
16.05.14					1	1				1		2	1	1	1	1		1			3	5	1	6		1	1	5	3		3	1	1	5	5	17	2	10	7	7	7	9	8	16	16	14		
30.05.14															1	1					1	1				1	1	2		4		0	2	2	4		1	2	6	6	5	7	7	11	10	7		
06.06.14							1	1	2								2		3		1	1	7	2	2		3		4	1	4	2	2	2	4		5	13	6	21	9	8	13	20	21	21		
02.07.14		1										1		1					4		2					2		2		2	1	2	1	4	2	4	6	8	3	4	16	8	9	10	7	14	13	
27.03.20													2							1	1						1	1	2		4		8	11	3		14	4	7	8	13	9	14	3	12	2		
22.04.20														2		1				1	1	1				0	2		4	1	4	6	9	2	4		4	34	8	6	5	7	3	2	8	4	17	
17.05.20				1												2	2		1		1		1	1	2	3			2	2	4	4		5	5	1	4	10	5	2	1	1	6	16	13	17		
12.06.20															3			1	2	2	1	2	1			2	4	1		1	4	1	3	4	5	1	6	3	7	9	5	5	5	9	18	21	28	
23.07.20																1										4		2		1	1	4	0	3	7	3		5			7	6		7	10	12	15	
Gesamtzahl Beobachtungen	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	3	3	6	7	7	7	9	10	12	13	13	14	14	14	16	17	21	23	27	28	34	39	41	45	74	81	82	85	90	94	108	109	162	168	193		

Tabelle 2: Beobachtungshäufigkeit der Arten

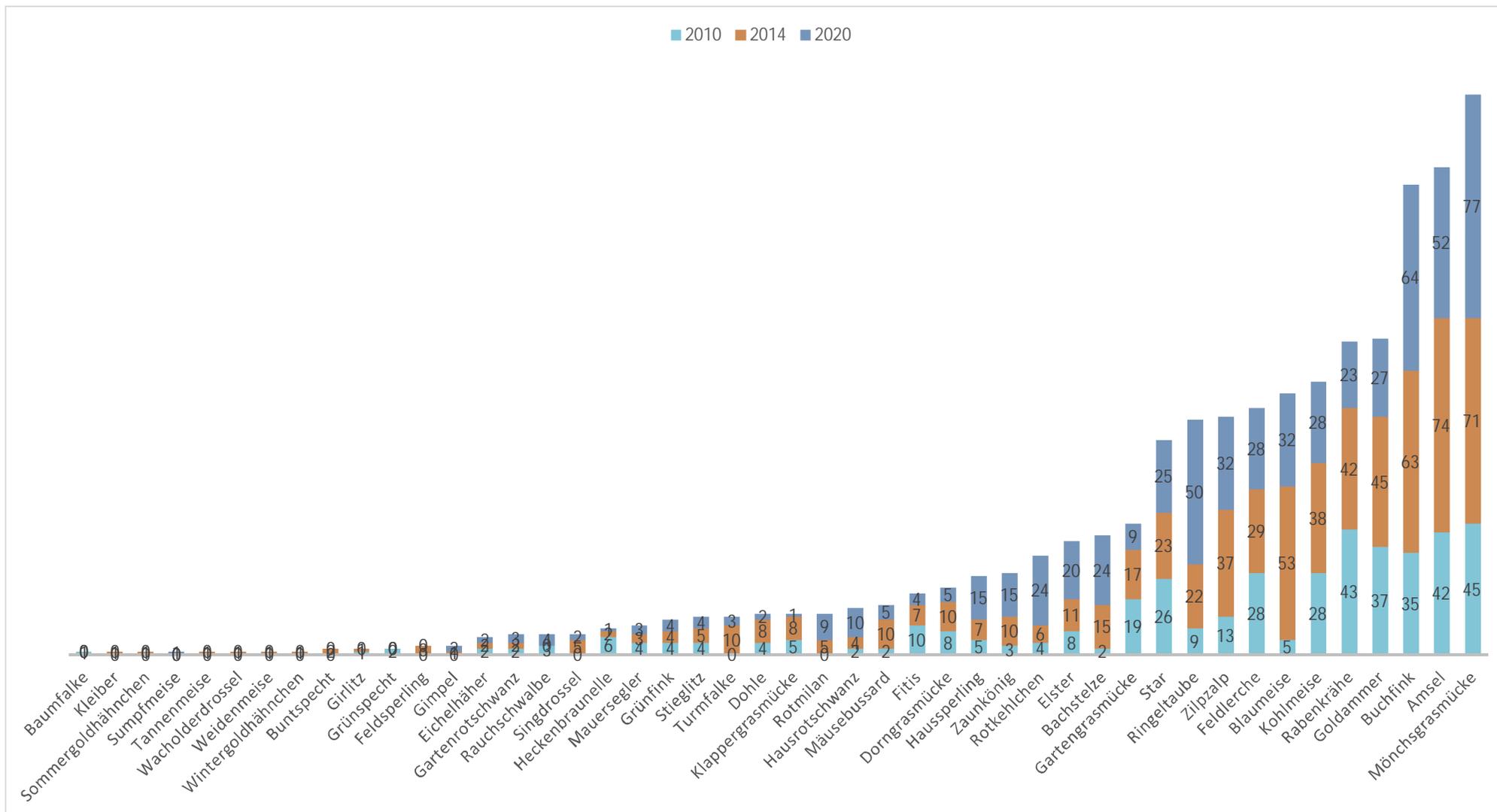


Abbildung 2: Vergleich der Untersuchungszeiträume 2010, 2014 und 2020: Anzahl Beobachtungen, Schwankung der artspezifischen Aktivitäten

Abbildung 3: Revierzahl

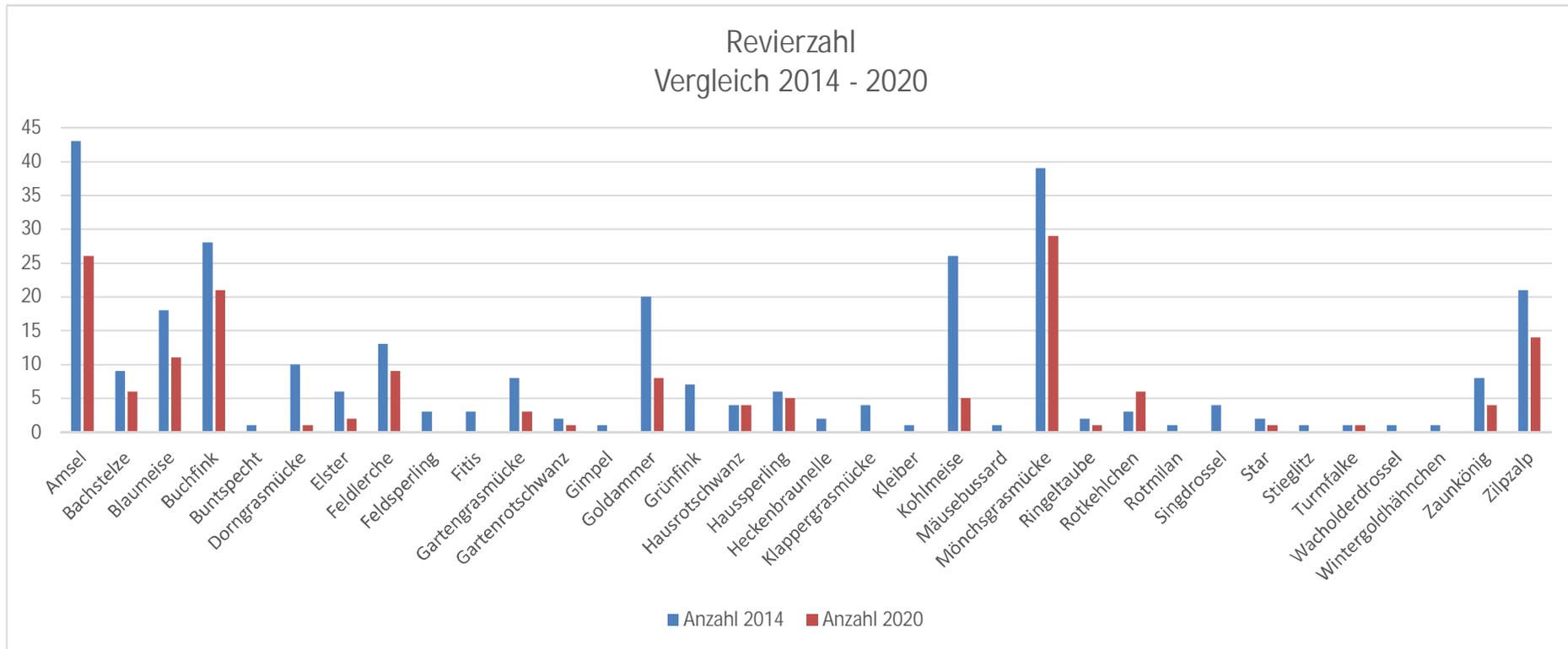
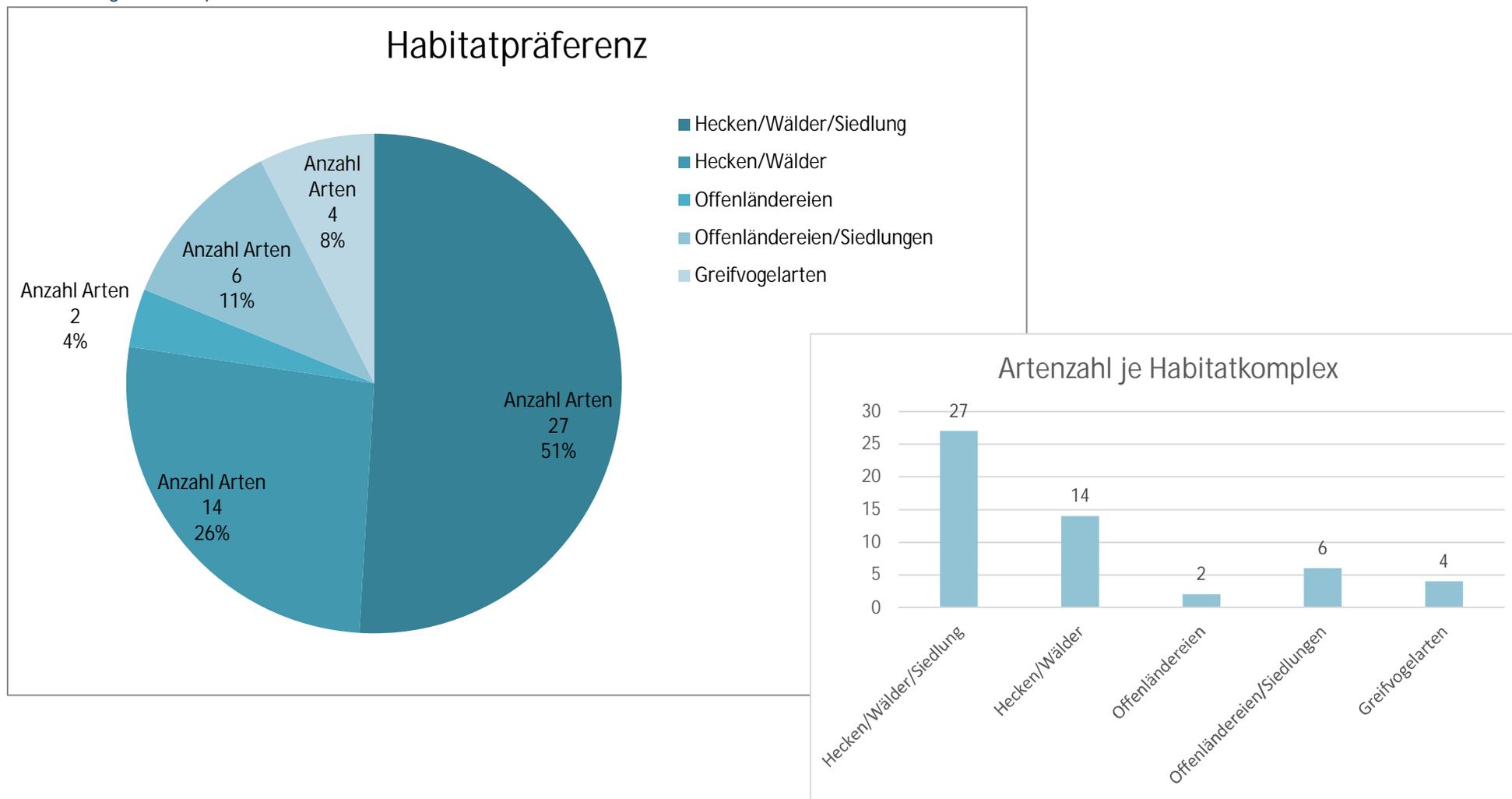


Abbildung 4: Habitatpräferenz



Die Bestandsdaten unterstreichen die hohe Bedeutung der teilweise strukturreichen Wälder, der Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland und die besondere Bedeutung der Gehölzstrukturen im Offenland. In diesen Habitaten wurden die meisten Vogelarten mit den höchsten Individuenzahlen beobachtet.

Die Offenlandflächen sind für mehrere Arten als Nahrungsraum von Bedeutung. Als Fokusart für die durch den Ausbau zu erwartenden Bestandsverluste im Bereich des Offenlandes bietet sich die Feldlerche an. Die Art brütet regelmäßig auf den Ackerflächen entlang der Bundesstraße, wobei die Verteilung der Reviere in den Beobachtungsjahren weitgehend deckungsgleich war. Dieses Verteilungsmuster bildet auch den bestehenden Einfluss der B 327 ab.

Auf der Grundlage der Verkehrsbelastung der B 327 mit < 10.000 Kfz/24h gibt die "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" (GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010)) für Feldlerchen, die stärker durch optische Reize als durch Lärm beeinflusst werden, folgende Reduktionen der Habitateignung an:

Tabelle 3: Reduktion der Habitateignung in Abhängigkeit der Verkehrszahlen

Kfz/24h	vom Fahrbahnrand		
	bis 100 m	von 100 m bis 300 m	von 300 m bis 500 m
bis 10.000	20%	10%	0%
10.001 bis 20.000	40%	10%	0%
20.001 bis 30.000	60%	10%	10%
30.001 bis 50.000	80%	50%	10%
> 50.000	100%	50%	20%

Der Ausbau der Bundesstraße löst durch die dritte Fahrspur eine Ausdehnung der Störflächen aus. Entlang der bestehenden Trasse kann von der geringfügigen Erweiterung kein nachhaltiger Effekt auf die weitere Eignung der angrenzenden Ackerflächen abgeleitet werden, da die Verkehrsbelastung und die damit verbundenen optischen Störreize nicht wesentlich verstärkt werden.

Die Eignung der Offenlandflächen als Nahrungshabitat wird durch die randlichen Flächenverluste nicht in einem Maße beeinträchtigt, das zu einem Funktionsverlust für die betroffenen Vogelarten führen könnte. Für diese Funktion ist die Nutzung der Flächen eher ausschlaggebend.

Für die übrigen Arten, die stark an Gehölzstrukturen gebunden sind, löst die Planung kleinflächig Verluste an Brutplätzen durch die Gehölzverluste aus. Diese liegen ausschließlich im Belastungsband der bestehenden Straße, so dass sie nur ausgesprochen störungsempfindlichen und weit verbreiteten Arten als Habitat dienen.

Fledermäuse

Artenspektrum

Folgende Fledermausarten konnten im Untersuchungsgebiet, bis auf Artniveau determiniert, nachgewiesen werden (d = Detektorbegehung, bc = Batcorder):

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) d, bc
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) bc
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) d
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) d, bc
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) d, bc
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) d, bc
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) d, bc
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) bc

Darüber hinaus wurden Bart- und Langohrfledermäuse festgestellt. Bei diesen Artengruppen ist mit akustischen Methoden die Differenzierung zwischen den nachfolgend genannten Arten jedoch nicht möglich. Es könnte sich um folgende weitere Arten gehandelt haben:

- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) d, bc oder
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) d, bc

sowie

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) d, bc oder
- Graues Langohr (*Plecotus austruacus*) d, bc

Im Rahmen der Untersuchungen wurden acht Arten sowie ein Artkomplex (Bartfledermaus) und die Gattung *Plecotus* sicher nachgewiesen. Im Vergleich zu anderen Gebieten wäre das Untersuchungsgebiet, auf Basis seines Artenspektrums bewertet, als **mittelwertiger Fledermaus Lebensraum** in der betrachteten Region anzusehen. Insgesamt betrachtet ist die **Fledermausaktivität jedoch als gering bis mittelmäßig** zu bewerten. Es konnte für die Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus, die beiden Abendsegler-Arten sowie für Bart- und Fransenfledermaus bzw. nicht näher bestimmbare Vertreter der Gattung *Myotis* eine Funktion als Nahrungshabitat nachgewiesen werden. Eine Funktion als Quartierstandort innerhalb der Siedlungsbereiche kann für die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Die meisten der nachgewiesenen Arten gehören zu denen, die sehr strukturgebunden fliegen. Mit den beiden Abendsegler-Arten und der Breitflügelfledermaus traten jedoch auch Jäger des offenen Luftraumes im Untersuchungsgebiet auf.

Die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandenen Vegetations-Strukturen und auch die Siedlungsbereiche von Odert und Gutenthal haben für die Zwergfledermaus eine Bedeutung als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat. Entlang der Bundesstraße sind nur wenige Abschnitte mit Gehölzen vorhanden, an denen Fledermäuse nach Nahrung suchen oder sich an diesen orientieren könnten.

Im Bereich der vorhandenen Strukturen wurden regelmäßig Einzeltiere beobachtet. Eine für die Lokalpopulation essenzielle Bedeutung kann den Daten jedoch nicht entnommen werden.

Als Quartierstandort hat das unmittelbare Eingriffsgebiet keine wichtige Bedeutung für die Zwergfledermaus, eine tageweise Nutzung von Baumhöhlen oder Spalten hinter Rinde durch Einzeltiere kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich Quartiere dieser Art, die einen eher geringen Aktionsradius von 500 m bis maximal 2,5 km besitzt, in einer der Ortschaften in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet befinden (DIETZ u. a., 2007).

Für die Rauhaufledermaus hat das Untersuchungsgebiet weder eine besondere Bedeutung als Nahrungslebensraum noch als Quartierstandort. Dasselbe gilt für den Großen Abendsegler, der mit nur wenigen Rufkontakten festgestellt wurde. Es konnte im Bereich des Gutenthaler Bach-/Schalesbachtals ein Nahrungshabitat ermittelt werden, dass jedoch nur sporadisch von Einzelindividuen genutzt wurde. Somit kann auch für diese Art weder eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat noch als Quartierstandort für das Untersuchungsgebiet festgemacht werden.

Für den Kleinabendsegler konnten zwei Nahrungshabitate nachgewiesen werden, die jedoch ebenfalls nur sporadisch genutzt wurden. Eine Quartiernutzung konnte nicht nachgewiesen werden. Somit hat das Untersuchungsgebiet auch für diese Art weder eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat noch als Quartierstandort.

Die Breitflügelfledermaus trat nur mit Einzelnachweisen im Untersuchungsgebiet auf. Ein Tier wurde einmalig bei der Jagd über den Feldern nördlich der B 327 bei der kleinen Kapelle beobachtet. Weder in Odert noch in Gutenthal wurden Quartiere von Breitflügelfledermäusen nachgewiesen. Aufgrund der nur geringen Nachweisdichte spielt das Untersuchungsgebiet auch für diese Art keine besondere Rolle als Nahrungshabitat oder Quartierstandort.

Ebenso wie von der Zwergfledermaus werden die Gehölzstrukturen von den in der Regel waldbewohnenden und Struktur gebunden fliegenden Arten der Gattung Myotis als Nahrungshabitat genutzt. Hier wurden vor allem entlang des Waldweges im Gutenthaler Bach/Schalesbachtal bis hoch an die K100 regelmäßig mehrere Individuen bei der Nahrungssuche angetroffen. Einige dieser Rufe konnten der Gruppe der Bartfledermäuse zugeordnet werden. Aus diesem Grund hat dieser Bereich eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Mausohrfledermäuse. Die Gehölzstrukturen an der Bundesstraße wurden dagegen nur sporadisch von Einzeltieren befliegen. Somit besitzt der unmittelbare Eingriffsbereich an der Bundesstraße keine besondere Bedeutung als Nahrungslebensraum. Da auch keine aktuell genutzten Quartiere in den Gehölzen nachgewiesen wurden, spielten diese auch keine Rolle als bedeutender Quartierstandort. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere tageweise in kleinen Höhlungen oder hinter abgeplatzter Borke Schutz suchen.

Für die Gattung Plecotus konnte für das Untersuchungsgebiet weder eine Funktion als bedeutendes Nahrungshabitat noch als Quartierstandort festgestellt werden. Da die Vertreter der Gattung Plecotus jedoch sehr leise orten, sind sie bei rein akustischen Untersuchungen häufig unterrepräsentiert.

Für die Mopsfledermaus kann aufgrund der geringen Nachweise weder eine besondere Bedeutung als Nahrungslebensraum noch als Quartierstandort für das Untersuchungsgebiet ausgemacht werden.

Die geschilderten Ergebnisse aus der ersten Erhebung wurden 2020 bestätigt.

Im Fachbeitrag zum Artenschutz (§44 BNatSchG) sind weitere Angaben zur Situation und Betroffenheit der zu berücksichtigenden streng und besonders geschützten Arten gemacht (siehe Unterlage 19.6). Insgesamt sind für keine der potentiell betroffenen Arten Verbotstatbestände des §44 BNatSchG erfüllt.

Planungsrelevanz:

Allgemein: durch die Planung sind ausschließlich faunistisch Bereiche der Wertstufe Grundbedeutung, gering-mittel betroffen. Diese Funktionen werden über die Biotoptypen bzw. den Flächenverbrauch mit berücksichtigt. Faunistisch wertvollere Bereich wie die biotopkartierten Flächen werden nicht beansprucht.

2.2.1.2 *Boden*

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Natürliche Funktionen umfassen die Funktionen des Bodens als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (vgl. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Folgende Böden sind zu berücksichtigen:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung/Extremstandorte,
- naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte),
- seltene bzw. kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden.

Die Böden im Plangebiet sind wie folgt charakterisiert:

Der geologische Untergrund des Untersuchungsraums wird vom Hunsrück-Schiefer i.e.S. (umfasst Bornhofen-, Altlay-, Sauerthal-, Bornich-, Kaub-, Zerf-Schichten, Mayen-Hunsrück-Schiefer) des Devon, Unterdevon, Unterems gebildet.

Die Petrographie stellt sich wie folgt dar:

Ton- und Siltstein mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandstein (Geologische Übersichtskarte 300, <http://mapserver.lgb-rlp.de/>)

Boden

Bodengroßlandschaft (BGL): 11.1

BGL der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z. T. wechselnd mit Lösslehm.

Folgende Bodenformengesellschaft ist im Plangebiet relevant:

94 Braunerden und flachgründige Braunerden aus Tonschiefer: Fast ausschließlich Braunerden und flachgründige Braunerden aus Schluff- und Lehmfließerde über Lehmschuttfließerde aus Tonschieferverwitterungsmaterial, selten Ranker aus flachem Lehmschutt über Tonschiefer (Devon).(Bodenflächendatenbank 200 http://mapserver.lgb-rlp.de/php_bfd200).

Die Bodenwertzahlen reichen im Plangebiet von > 20 bis ≤ 40 , das natürliche Ertragspotential ist überwiegend mit mittel, in kleineren Teilflächen mit hoch und gering (vor allem in Straßennähe) angegeben. (Großmaßstäbige Karten zu Bodeneigenschaften und -funktionen auf Grundlage der Bodenschätzung: LGB: <http://www.lgb-rlp.de/bfd5l.html>)

Vorbelastungen

Ursprüngliche, unbearbeitete Böden sind im Wirkraum nicht vorhanden, da der gesamte Bereich im Zuge des Baus der B 327 bereits umgestaltet wurde. Die Böden der weiteren für den Umbau der Anschlussstellen und den Ausbau erforderlichen Bereiche sind nutzungsbedingt (Landwirtschaft, Siedlung) stark verändert.

Vorbelastungen des Bodens ergeben sich aus der vorhandenen Versiegelung. Im direkten Trassenbereich stellen die Immissionen aus dem Verkehr eine Belastung dar.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen unterliegen den nutzungstypischen Belastungen (Eintrag Pflanzenschutzmittel, Düngung, u. ä.)

Planungsrelevanz

Damit ergibt sich für den Boden eine allgemeine Planungsrelevanz für die nicht versiegelten Flächen des Bezugsraums.

2.2.1.3 Wasserhaushalt

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die Vorfluten des Gebiets bilden südlich des Höhenzugs der Gutenthaler Bach/Schalesbach und nördlich der Brühlbach:

Brühlbach:

geringster Abstand zur Trasse:	ca. 210 m
Gewässergüte:	keine Angabe
Gewässerstrukturgüte:	deutlich bis sehr stark verändert

Gutenthaler Bach/Schalesbach:

geringster Abstand zur Trasse:	ca. 250 m
Gewässergüte:	gering belastet
Gewässerstrukturgüte:	deutlich bis sehr stark verändert

(Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF), 2020)

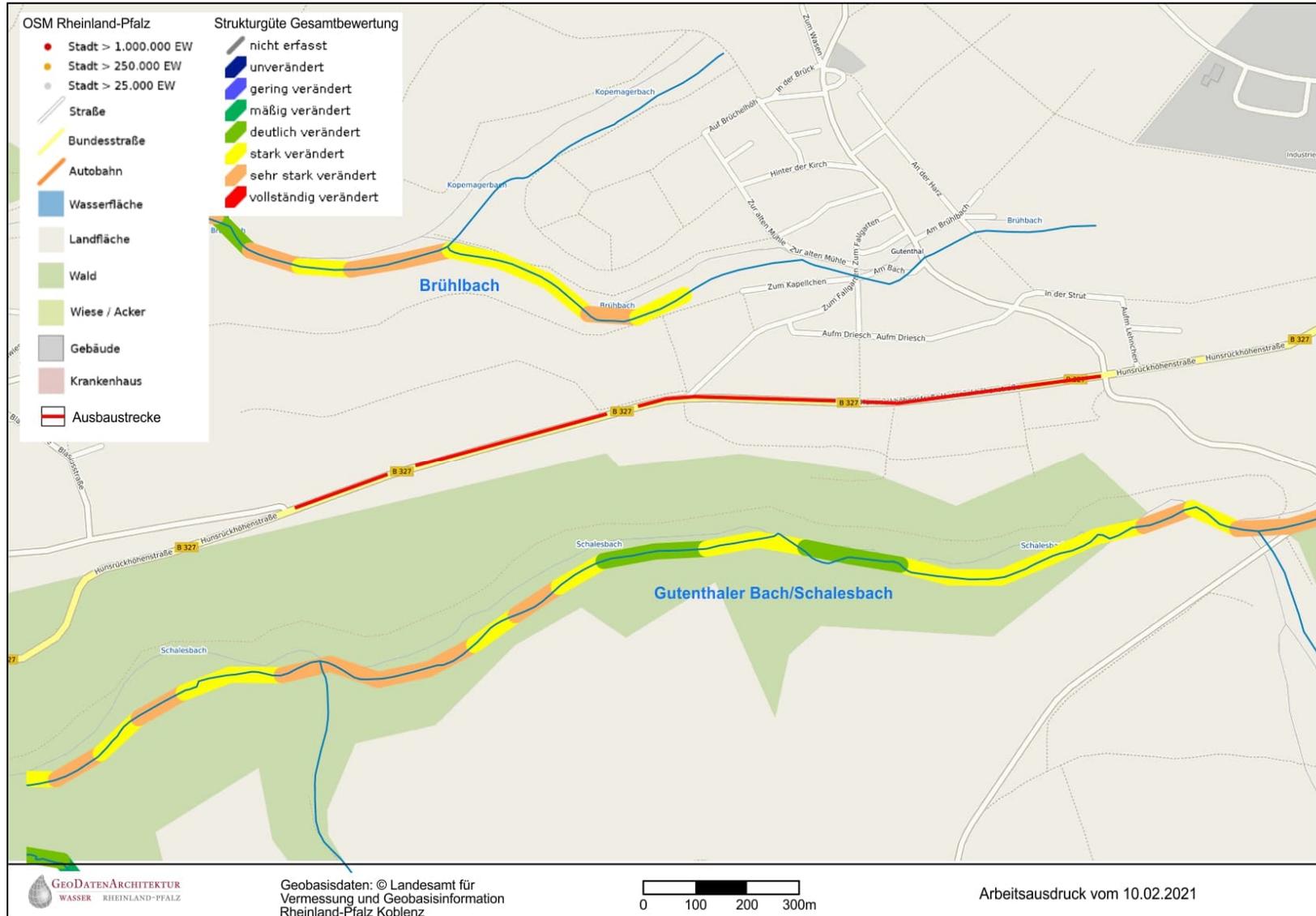


Abbildung 5: Gewässerstrukturgüte

Grundwasser

Die Grundwasserlandschaft des Plangebiets ist durch die Schichten Paläozoikum des südlichen Rheinischen Schiefergebirges geprägt, also einem silikatischen Kluftgrundwasserleiter. Die Grundwasserneubildungsrate ist eher gering (50-100 mm/a). Die Böden weisen eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeit auf.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht betroffen. (Min. f. Umwelt, Forsten u. Verbraucherschutz: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de>)

Vorbelastungen

Aus landespflegerischer Sicht ist dem Naturgut Grundwasser generell eine hohe Schutzwürdigkeit zuzusprechen. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind im direkten Planungsraum nicht vorhanden.

Vorbelastungen gehen von den großflächigen Versiegelungen der Gewerbeflächen, der Siedlungen und der Verkehrsflächen aus. Zusätzlich ergibt sich ein Emissionsrisiko aus den Produktions- und Lagerflächen innerhalb des Gewerbegebiets, die außerhalb des Ausbaubereichs liegen.

Planungsrelevanz

Für den Wasserhaushalt ergibt sich auf Grund der zusätzlichen Versiegelung eine allgemeine Planungsrelevanz im Bezugsraum.

2.2.1.4 Klima

2.2.1.4.1 Klimatische Grundlagen

Das Makroklima ist im Gebiet dem subozeanischen Klimabereich zuzuordnen.

Im Einzelnen werden die klimatischen Bedingungen wie folgt dargestellt:

Mittlere Jahrestemperatur: 7 - 8°C

Jahresniederschlag 850-900 mm (Klimaatlas von Rheinland-Pfalz, 1957)

Das Plangebiet hat durch die Offenlandflächen eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Aktuellere Daten aus den Jahren 1961-1990 weisen folgende Werte für die Region aus:

Station DEUSELBACH 480,5 m ü. NN

Jahresniederschlag: 814,0 mm

Mittlere Jahrestemperatur: 7,9°C (Quelle: Deutscher Wetterdienst, www.dwd.de)

Während die Niederschlagswerte den Angaben des Klimaatlas entsprechen, liegt die mittlere Jahrestemperatur an der höheren Grenze der Durchschnittswerte bis 1930.

Vorbelastungen

Die klimatischen Bedingungen werden als weitgehend unbelastet eingestuft. Die ausgedehnten Offenlandflächen werden in ihrer klimatischen Funktion durch die im Verhältnis mäßige Versiegelung nicht beeinträchtigt. Der Verkehr ist Verursacher von Schadstoff-, Staub- und Lärmemissionen, die das Umfeld der Verkehrsstrassen belasten. Dies ist auf den direkten Trassenbereich beschränkt.

2.2.1.4.2 Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Treibhausgasbilanz

2.2.1.4.2.1 Rechtliche Grundlagen

Sowohl das europäische Gemeinschaftsrecht in der EU-UVP-Richtlinie (Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (vgl. Art. 3 b) i.V.m. Art. 8) als auch das zu deren Umsetzung erlassene nationale UVP-Recht in Gestalt des UVPG in der Fassung vom 8. September 2017 - BGBl. I S. 3370 – (Siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 25 Abs. 2) verlangt eine Berücksichtigung der Projektwirkungen auf das Klima auch im Hinblick auf Treibhausgasemissionen. Diese Regelungen gelten allerdings nur für die Vorhaben, die dem Geltungsbereich der UVP-Richtlinie von 2014 (Richtlinie 2014/52/EU) unterfallen und somit den Regelungen des UVPG vom 20. Juli 2017.

Überdies schützt im bundesdeutschen Verfassungsrecht der Staat nach Art. 20a GG auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Dieser Schutzauftrag des Art. 20a GG umfasst auch den Schutz des Klimas. Der Schutz ist nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch bei der Planung und Zulassung öffentlicher Vorhaben wie der hier vorliegenden Planfeststellung für den die Anlage eines Zusatzfahrstreifens zu berücksichtigen.

Das aus Art. 20a GG folgende Abwägungsgebot wird auf einfachgesetzlicher Ebene durch das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) und im rheinland-pfälzischen Landesrecht durch das Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - LKSG-) vom 19. August 2014, GVBl. 2014, 188) konkretisiert und ergänzt. Nach § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu gewährleisten (§ 1 Satz 1 und 2 KSG). Das LKSG Rheinland-Pfalz verfolgt gemäß seinem § 1 den Zweck, den Klimaschutz in

Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen durch einen angemessenen Beitrag des Landes nachhaltig zu verbessern. Gemäß § 6 Abs. 1 LKSG sind die wesentlichen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Gesetzesziele in einem Klimaschutzkonzept darzustellen. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften des LKSG ergänzende Anwendung (§ 2 Satz 2 LKSG). Demgemäß bestimmt das Landesrecht in § 9 Abs. 2 Satz 1 LKSG, dass die Belange des Klimaschutzes bei allem Handeln öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind.

Mit dem KSG reagierte der deutsche Gesetzgeber auf die Notwendigkeit verstärkter Klimaschutzanstrengungen (vgl. BT-Drucks 19/14337, S. 17). Als nationale Klimaschutzziele legt § 3 Abs. 1 KSG in seiner aktuellen Fassung fest, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert werden. Zur Erreichung dieser nationalen Klimaschutzziele legt § 4 Abs. 1 KSG i.V.m. Anlage 2 jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen u.a. für den Sektor Verkehr fest (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 KSG). Nach der Anlage 2 betragen diese zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030 die dort angegebenen Mengen an Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten.

Diese Regelungen sind in straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren auch in Ansehung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 u.a.) zu berücksichtigen. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht das KSG in seiner Ursprungsfassung vom 12. Dezember 2019 zwar insoweit mit Art. 20a GG für unvereinbar erklärt, als darin eine den verfassungsmäßigen Anforderungen nach Maßgabe der Gründe genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlte. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen aber nicht beanstandet, weshalb sie insoweit auch in Planfeststellungsverfahren zu beachten sind. Die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete fehlende Festschreibung der zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2030 bis 2040 hat der Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich in Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Anlage 3 zu § 4 KSG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. August 2021 vorgenommen.

2.2.1.4.2.2 Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Treibhausgasbilanz

Der Neu- oder Ausbau der Straßeninfrastruktur beeinflusst die Treibhausgasbilanz in verschiedener Hinsicht. In Anlehnung an die sektorale Betrachtung des Klimaschutzgesetzes (vgl. §§ 3a, 4, 5 KSG) sind drei Bereiche von Wirkkomplexen zu berücksichtigen:

- a. Die Änderung der Treibhausgasemissionen (THG) durch die Änderung des Verkehrsgeschehens im Verkehrsnetz nach Fertigstellung des Vorhabens, wobei die Effekte dieser verkehrsbedingten THG-Emissionen des Vorhabens positiv oder negativ ausfallen können (verkehrsbedingte THG-Emissionen),

- b. Die Erzeugung von Treibhausgasemissionen durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung des Bauwerkes (THG-Lebenszyklusemissionen), deren THG-Beitrag durch eine entsprechende Optimierung vorhabenbezogen minimiert werden kann,
- c. Die Änderung der Treibhausgasemissionen durch die Überbauung / Beseitigung bzw. Neuschaffung und naturschutzfachliche Optimierung von Vegetationsbeständen und Böden, die als Treibhausgasspeicher oder -senke dienen (landnutzungsbedingte THG-Emissionen) und bei denen die eingriffsseitigen Effekte in der Treibhausgasbilanz durch gezielte Maßnahmen hin zu einer Klimaneutralität positiv beeinflusst werden können.

a) THG durch Änderung des Verkehrsgeschehens

Die geplante Anlage eines Zusatzfahrstreifens und der Vollausbau zwischen dem Anschluss B327/K99 (Oderterhaus) und dem Knotenpunkt B327/K100 (Gutenthal) erfolgen im Wesentlichen aus verkehrssicherheitlichen Gründen. Die Maßnahme führt nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsmenge, was auch anhand einer Verkehrsprognose nachgewiesen worden ist. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Realisierung der geplanten Baumaßnahme nicht zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten THG kommt.

b) THG durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung des Infrastrukturprojektes (Lebenszyklusemissionen)

Neben den verkehrs- bzw. betriebsbedingten CO₂-Emissionen müssen auch die Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden, die aus der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung des Infrastrukturprojektes resultieren – die sogenannten Lebenszyklusemissionen. Der hierfür erforderliche Energieaufwand ist grundsätzlich nicht vermeidbar und verursacht zwangsläufig zusätzliche THG-Emissionen. Diese beschränken sich bei der hier in Rede stehenden Maßnahme im Wesentlichen auf die Neuanlage des Zusatzfahrstreifens. Im Rahmen der Ausführung des Bauprojektes werden Möglichkeiten geprüft, um ggf. durch Anwendungen moderner Technologien und durch die Verbesserung von Bauabläufen Verringerungen der THG-Emissionen bei der Durchführung der Baumaßnahmen zu erreichen.

c) THG durch die Überbauung, Beseitigung bzw. Neuschaffung und naturschutzfachliche Optimierung von Vegetationsbeständen und Böden

Straßenbauvorhaben nehmen grundsätzlich Vegetationsflächen und Bodenflächen in Anspruch bzw. beeinflussen sie durch naturschutzfachliche Maßnahmen. Damit wird durch Straßenbauvorhaben aktiv Einfluss genommen auf die Funktionen von Böden und Vegetation als Treibhausgasspeicher und -senken.

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme stellt einen der wesentlichen Eingriffe der vorliegenden Straßenbaumaßnahme in den Naturhaushalt dar, der insbesondere mit Auswirkungen auf den Boden und die Vegetation verbunden ist und zumin-

dest im Bereich des Straßenkörpers einen weitgehenden Funktionsverlust der betroffenen Boden-Vegetationskomplexe bedingt. Hierdurch werden zwangsläufig Landnutzungsänderungen ausgelöst.

Unter dem Aspekt der landnutzungsbedingten THG-Emissionen wird durch das hier geplante Vorhaben kein verstärkender Beitrag zum Klimawandel bewirkt. Die Neuversiegelung von insgesamt 1,1 ha beschränkt sich in ihren Auswirkungen auf das Mikroklima bzw. Lokalklima. Diese werden durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeglichen. Eine projektbedingt verstärkte Anfälligkeit von Schutzgütern gegenüber dem Klimawandel ist nicht vorhanden.

Bei der vorliegenden Straßenplanung wurde bereits im Rahmen der Entwurfsplanung eine größtmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktionen angestrebt. Im Hinblick auf den mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriff in Natur und Landschaft ist den sich aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in §§ 14 - 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 - 10 ff. LNatSchG ergebenden Anforderungen Rechnung getragen worden. In diesem Zusammenhang wurde das sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebende Vermeidungsgebot berücksichtigt und bei der Planung darauf geachtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Hinsichtlich der Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen wurden generell Flächen für baulich bedingte vorübergehende Inanspruchnahmen nur in dem Umfang und nur dort ausgewiesen, wo diese bautechnisch unbedingt erforderlich sind.

Soweit Eingriffe hiernach nicht vermeidbar waren, sind naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, um den Eingriff in die verschiedenen Naturhaushaltsfunktionen sowie das Landschaftsbild auszugleichen oder zu ersetzen. Der straßenbaubedingten dauerhaften Versiegelungsfläche von ca. **1,1 ha** stehen in der Bilanz Entsiegelungsmaßnahmen mit einem Umfang von ca. **0,2 ha** und naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Gesamtumfang von ca. **1,4 ha** gegenüber. Danach können die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch das Vorhaben gleichartig ausgeglichen bzw. gleichwertig ersetzt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden. Es verbleibt kein Ausgleichsdefizit. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kompensationsmaßnahmen – Nutzungsextensivierungen, Gehölzpflanzungen usw. - auch aus der Sicht des Klimaschutzes positive Maßnahmen darstellen. Durch die Kompensationsmaßnahmen werden Nutzungstypen geschaffen, die dazu beitragen, dass die organische Substanz im Boden erhalten oder sogar weiter aufgebaut wird. Zudem führen Gehölzpflanzungen dazu, dass kontinuierlich Kohlenstoff in der Biomasse gespeichert wird. Dies führt auch aus der Sicht der Treibhausgasbilanz näherungsweise zu einem Ausgleich.

2.2.1.4.2.3 Fazit

Nach § 13 Abs. 2 KSG ist bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung zu prüfen, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das

Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Das hier geplante Straßenbauvorhaben kann mit Blick auf den Klimaschutz nicht günstiger realisiert werden. Eine Umsetzung der geplanten Maßnahme mit dem Ziel einer weiteren Minderung der Treibhausgasemissionen ist nicht möglich.

Die hier in Rede stehende Straßenbaumaßnahme führt nach alledem nicht dazu, dass die Ziele des nationalen und rheinland-pfälzischen Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Das Vorhaben widerspricht daher nicht den öffentlichen Interessen des Klimaschutzes.

2.2.1.4.3 Planungsrelevanz

Der Ausbau bewirkt zusätzliche Flächenversiegelungen, die allerdings nicht geeignet sind, die klimatischen Verhältnisse nachhaltig zu verändern. Der Ausbau löst keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aus, so dass die Immissionslage nicht verändert wird. Damit ergibt sich keine Planungsrelevanz für das Schutzgut Klima.

2.2.1.5 Landschaft/Erholung

Als typische Elemente und Raumbildungen der Naturlandschaft des Plangebiets sind die wenig mit Gehölzen und Baumbeständen strukturierten Offenlandflächen und im weiteren Umfeld die Waldflächen, die die Talflanken des Gutenthaler Bach/Schalesbachs bestimmen, zu nennen.

Die Erfahrbarkeit dieser Landschaftsbildelemente wird durch das Wirtschaftswegenetz gewährleistet. Übergeordnete Wegebeziehungen (Überregionale Wanderwege u. ä.) sind im direkten Plangebiet nicht vorhanden.

Insgesamt wird der Untersuchungsraum auf Grund der geringen Ausstattung mit gliedernden Elementen und der hohen Vorbelastung durch die Verkehrsstrassen in eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und das Erholungspotential eingestuft.

Vorbelastungen

Die Verkehrsstrassen stellen insgesamt als technische Bauwerke eine Störung des Landschaftsbildes dar. Die vorhandenen Gehölzbestände entlang der Trassen mildern diese Beeinträchtigung.

Störungen für die Erholungsnutzung ergeben sich aus den Lärmimmissionen der Straßen.

Planungsrelevanz

Wesentliche Veränderungen des Landschaftsbildes sind durch die Verbreiterung der Trasse nicht zu erwarten. Mit dem Ausbau einhergehende Verluste an Gehölzen, die zumindest teilweise eine optische Einbindung der Straßentrasse in das Landschaftsbild leisten, werden im Zuge der Neugestaltung kompensiert.

Die ohnehin nachrangige Erholungsnutzung im Landschaftsabschnitt wird durch die Neuordnung der Wegebeziehungen auch zukünftig sichergestellt.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Vorbelastungen ergibt sich keine Planungsrelevanz für Landschaftsbild und Erholungsfunktion.

2.2.1.6 Raumnutzung, Kultur- und sonstige Sachgüter

In der folgenden Plandarstellung sind die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms IV der Region dargestellt. Wesentlich für das Plangebiet sind die Ausweisungen:

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Erholung und Tourismus

Im weiteren Umfeld ist der Bereich der Naturpark Saar-Hunsrück - Kernzone als Biotopverbund-Fläche dargestellt. Diese Waldflächen sind darüber hinaus mit der Funktion Grundwasserschutz belegt.

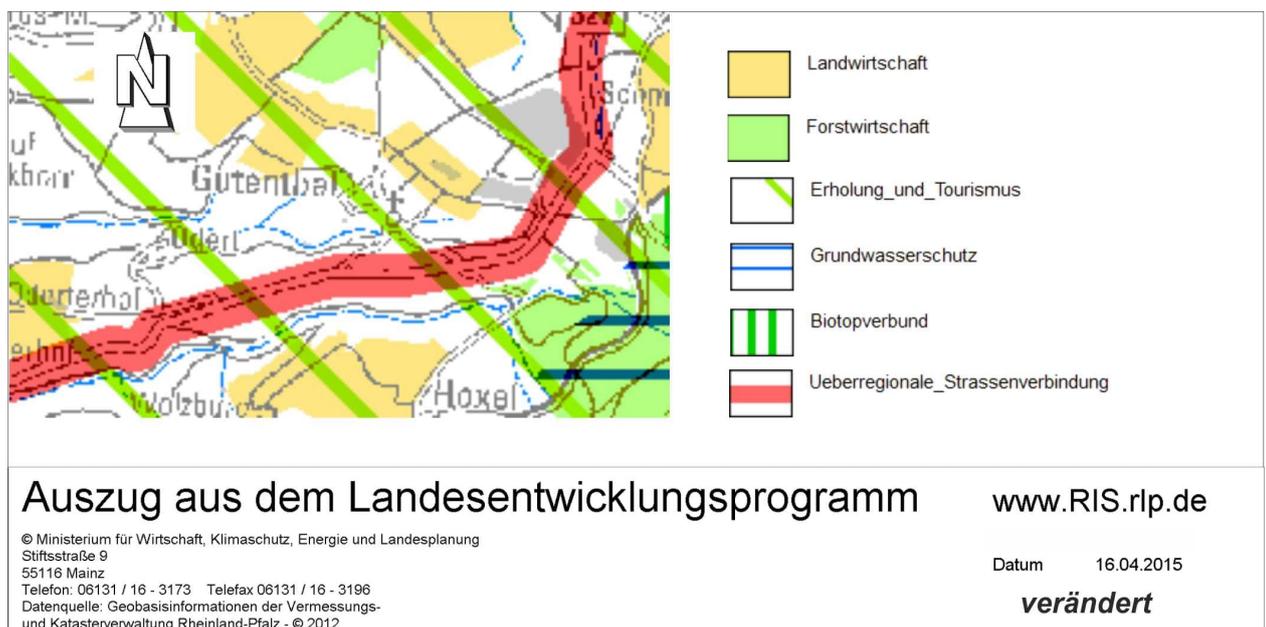


Abbildung 6: Landesentwicklungsprogramm

Die Ziele des Entwurfs des regionalen Raumordnungsplanes der Planungsgemeinschaft Region Trier, Stand 2020 weisen für das Plangebiet folgende Funktionen aus:

Abbildung 7: Planauszug RROP



-  Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
-  Vorranggebiet Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
-  Vorranggebiet Forstwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
-  Großräumige Verbindung
-  Großräumige Straßenverbindung
-  Siedlungsfläche Wohnen
-  Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe

REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN
VG Thalfang am Erbeskopf · EG Morbach

Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPiG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPiG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPiG

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER ★

54 290 Trier · Deworastraße 8
 fax: 0651 / 4601 218 · fon: 0651 / 4601 250
 e-mail: plg.trier@sngdnord.rlp.de · www.plg-region-trier.de

Kartographische Bearbeitung: Peter Valerius
 ArcGIS-Datei: rrop_beteiligungsverf_a1q.mxd

Geobasisdaten: © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 2012
 Raumordnungsplan: © Planungsgemeinschaft Region Trier 2014

Plotdatum: 30.01.2014

Maßstab:
1 : 50.000
 Projektion:
 ETRS89 UTM zone 32N
 EPSG: 25832

Kulturgüter sind im direkten Umfeld des Ausbaubereichs nicht vorhanden. (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, 1993)

Sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

2.3 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

nicht betroffen

Naturpark

Die B 327 bildet im Untersuchungsgebiet die Nordgrenze des „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Naturschutzgebiet

nicht betroffen

Flora - Fauna - Habitat Gebiet (FFH)

Am Ausbauende hat die Ausbaustrecke einen Abstand von ca. 1,3 km zur Grenze des FFH-Gebiets Nummer 6109-303 „**Idarwald**“. Dies ist die kürzeste Distanz zu den im Osten liegenden Flächen des Schutzgebiets

Folgende Wert bestimmende Merkmale führten zur Ausweisung:

Fläche 6.564,00 ha

Lebensraumtypen

Code	Bezeichnung
6230	Artenreiche Borstgrasrasen
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
91D0	Moorwälder
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
6410	Pfeifengraswiesen
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pionierrasen
8150	Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
4030	Trockene Heiden
7140	Übergangs- und Schwinggrasenmoore

Arten Anhang II

Gruppe	Artnamen	
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus
Wirbellose Tiere	Euphydryas aurinia	Skabiosen-Schreckenfalter

Beschreibung

Zusammenhängendes Waldgebiet auf Quarzit, stellenweise Moorbildungen mit Quellmooren, Moorheiden, Moor- und Bruchwälder. Vereinzelt Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden. Teils mit anthropogenen Fichtenforsten.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von Buchenwäldern, ungenutzten, moorigen Lebensräumen und eines Systems nicht intensiv genutzter Mähwiesen, Feuchtheiden und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für den Schmetterling *Euphydryas aurinia*,
- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen. (Fundstelle: GVBI RLP 14. Januar 2009, 2008)

Durch die Baumaßnahme sind keine Flächen des Gebietes oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie betroffen.

Aus der angegebenen Liste der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann das Plangebiet als Jagdgebiet für Fledermäuse angesehen werden, diese Funktion bleibt auch nach dem Ausbau erhalten. Die vorhandenen Wiesenbestände sind für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf Grund der intensiven Nutzung nicht geeignet.

Der Ausbau der B 327 löst keine nachhaltigen verkehrsabhängigen Veränderungen der Emissionslage aus. Durch den Abstand zum FFH - Gebiet können negative Auswirkungen auf die Waldbestände des Idarwaldes ausgeschlossen werden. Entsprechend stellt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (siehe Unterlage 19.4) zusammenfassend die Verträglichkeit der geplanten Ausbaumaßnahme mit den Schutzziele des NATURA 2000 Gebiets FFH-6109-303 "Idarwald" fest.

Vogelschutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Biotopkartierung

Gebietsnummer:	BK-6208-0093-2010
Gebietsname:	Gutenthaler Bachtal südlich Gutenthal
Schutzstatus:	Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten
Kreis:	Bernkastel-Wittlich
Verbandsgemeinde:	OZ
Fläche (ha):	17,0261
Flächenanzahl:	2

Gebietsbeschreibung:

Der Gutenthaler Bach verläuft als naturnahes Gewässer durch ein als Viehweide genutztes Wiesental. Entlang des Bachs zieht sich ein Streifen mit Feuchtgrünland, an den Unterhängen des rechten Talhanges gibt es Bereiche mit Magergrünland.

Die Hänge sind mit Eichen-Niederwald bedeckt, der auf sehr flachgründigen Felsstandorten in Eichen-Trockenwald übergeht. Zwei aufgelassene Schieferstollen und eine Schiefer-Schutthalde zeugen vom ehemaligen unterirdischen Schieferaubbau. Der Biotopkomplex hat lokale Bedeutung als offenes Wiesental und Standort von durchgewachsenem Niederwald.

Schutzziel:

Erhaltung des offenen Wiesentals mit seinem Feucht- und Magergrünland durch extensive Nutzung, Wiederaufnahme der Niederwaldnutzung.

Bewertung:

lokale Bedeutung () / gering beeinträchtigt () / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar ()

Außerhalb des Plangebiets stehen darüber hinaus die Mittelgebirgsbäche in den angrenzenden Tälern als naturnahe Gewässer unter Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG.

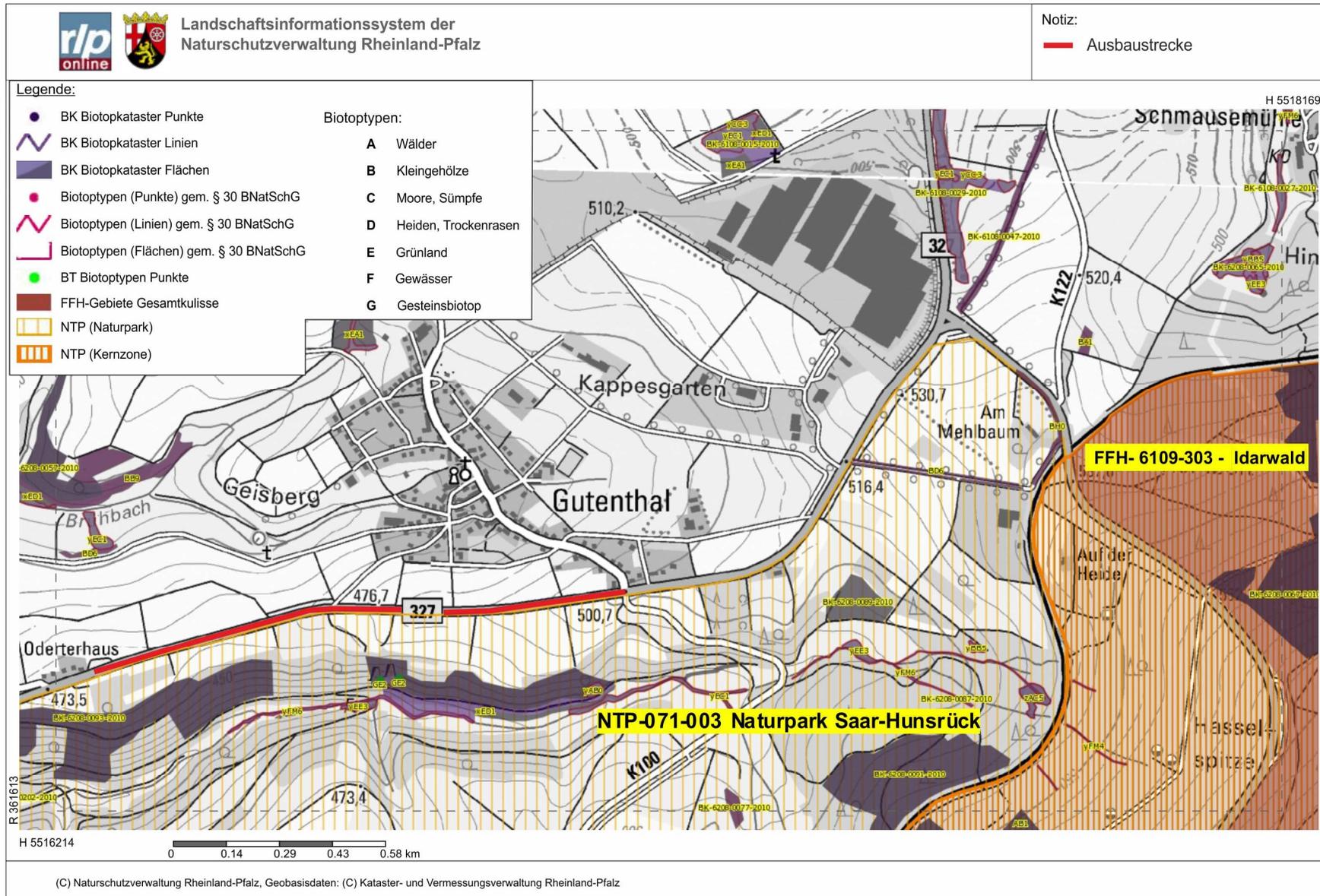
Schutzgebiete nach Landeswassergesetz

Im Ausbaubereich nicht betroffen.

Denkmalschutz

Im Ausbaubereich nicht betroffen.

Abbildung 8: Schutzgebiete



2.4 Zusammenfassung der Bestanderfassung

Für die Beschreibung des Plangebiets wird auf Grund der geringen räumlichen Ausdehnung der Ausbauplanung ein Bezugsraum definiert:

Tabelle 4: Zusammenfassung der Bestanderfassung

Nr. des Bezugsraums	Bezeichnung des Bezugsraumes
1	B 327 mit intensiv genutztem Umfeld
Kurzbeschreibung des Bezugsraumes	
Lage	Das Plangebiet liegt zwischen den Gemeinden Odert und Gutenthal.
Naturraum	Das Plangebiet erstreckt sich über die beiden Teilräume der Hunsrückhochfläche (243): 243.20 Hermeskeiler Mulde und 243.21 Morbacher Mulde.
Nutzung	Der Raum wird von Ackerbau dominiert; die Talhänge sind bewaldet, die Bestände sind forstwirtschaftlich genutzt. Begleitflächen der Straße (Ansaatflächen, Gehölze, Bäume) stellen Strukturen dar, die eine Funktion zur Vernetzung und zur Gestaltung des Landschaftsbildes erfüllen.
Beschreibung der Naturgüter/Funktionen	
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt - Biotopfunktion - Habitatfunktion - Biotopverbundfunktion	Biotope: Grünland: EA0 Fettwiese, EE3 gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache; Gehölze: BB0 Gebüsch/Strauchgruppe, BB3 Stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50%), BB10 Wärmeliebende Gebüsche, BD4 Böschungshecke, BD6 Baumhecke; BF1 Baumreihe, BJ0 Siedlungsgehölz, Einzelbäume, Baumgruppen; Wälder: AB3 Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten, AB4 Eichenmischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten, AB5 Nadelbaum-Eichenmischwald, AG2 Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art), AJ3 Nadelbaum-Fichtenmischwald, AL1 Douglasienwald, AT0 Schlagflur, AU0 Aufforstung, AU2 Vorwald, Pionierwald; Anthropogen bedingte Biotope: HA0 Acker, HA2 Wildacker, HC0 Rain, Straßenrand, HC4 Verkehrsrasenflächen, HK9 Streuobstbrache, HU7a Reitplatz, HW2 Brachfläche der Wohnbebauung, Verkehrswege: VA2 Bundes-, Landes-, Kreisstraße, VB1 Feldweg befestigt, VB2 Feldweg unbefestigt.
	Tiere: Vorkommen euryöker, störungempfindlicher Vogelarten Jagdgebiet für Fledermäuse
	Pflanzen: Grundlage der betroffenen Vegetationsbestände bilden Landschaftsrassenansaat und artenreiche Gehölzbestände; dazu treten Arten der Ruderalfluren. Die Ackerbauflächen weisen wenig Begleitflora auf.
	Biologische Vielfalt / Biotopverbund: Die aktuelle Ausprägung der Flächen im Ausbaubereich ist von mittlerer bis geringer Bedeutung für die biologische Vielfalt. Von hoher Bedeutung sind die bewaldeten Talhänge, die naturnahen Fließgewässer in den Tälern im Umfeld, biotopkartierte Baumbestände und die Flächen des FFH-Gebiets 6109-303 „Idarwald“.
Boden, Wasser, Luft, Klima - Biotische Lebensraumfunktion - Speicher- und Reglerfunktion - Grundwasserschutzfunktion - Retentionsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	Boden: Der geologische Untergrund des Untersuchungsraums wird vom Hunsrückschiefer i.e.S. (umfasst Bornhofen-, Altlay-, Sauerthal-, Bornich-, Kaub-, Zerf-Schichten, Mayen-Hunsrück-Schiefer) des Devon, Unterdevon, Unterems gebildet. Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Das natürliche Ertragspotential ist überwiegend mit mittel, in kleineren Teilflächen mit hoch und gering (vor allem in Straßennähe) angegeben. Ursprüngliche, unbearbeitete Böden stehen nicht an
	Wasser: <u>Oberflächenwasser:</u> Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Vorfluten des Gebiets bilden südlich des Höhenzugs der Gutenthaler Bach/Schalesbach und nördlich der Brühlbach. Gewässerstrukturgüte beider Bäche: deutlich bis sehr stark verändert. Gewässergüte Gutenthaler Bach/Schalesbach: gering belastet <u>Grundwasser:</u> Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: "mittel"; Durchlässigkeit: "gering" bis "äußerst gering"; Grundwasserneubildungsrate: 81 mm/a

Nr. des Bezugsraums 1	Bezeichnung des Bezugsraumes B 327 mit intensiv genutztem Umfeld
	Luft / Klima: Das Makroklima ist dem subozeanischen Klimabereich zuzuordnen. Klimawerte Station DEUSELBACH: Jahresniederschlag: 814,0 mm Mittlere Jahrestemperatur: 7,9°C Das Plangebiet hat durch die Offenlandflächen eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet, durch den fehlenden Siedlungsbezug ist dies für die Planung nicht maßgeblich.
Landschaft - L'bildfunktion - Erholungsfunktion	Landschaftsbild: Als typische Elemente und Raumbildungen der Naturlandschaft des Plangebiets sind die wenig mit Gehölzen und Baumbeständen strukturierten Offenlandflächen und im weiteren Umfeld die Waldflächen, die die Talflanken des Gutenthaler Bach/Schalesbachs bestimmen, zu nennen. Die Erfahrbarkeit dieser Landschaftsbildelemente wird durch das Wirtschaftswegenetz gewährleistet. Übergeordnete Wegebeziehungen (Überregionale Wanderwege u.ä.) sind im direkten Plangebiet nicht vorhanden. Erholung: Eine deutliche Beeinträchtigung sowohl des Landschaftsbildes als auch der Eignung der Landschaft für die Freizeit- und Erholungsnutzung stellen die B 327 und die B 269 sowie die großflächige Gewerbe-/Industrieansiedlung dar. Insgesamt wird der Untersuchungsraum auf Grund der geringen Ausstattung mit gliedernden Elementen und der hohen Vorbelastung durch die Verkehrsstrassen in eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und das Erholungspotential eingestuft.
Ableitung der planungsrelevanten Funktionen / zu erwartende Beeinträchtigungen	
Die wesentlichen Auswirkungen ergeben sich aus der Flächenbeanspruchung.	
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt - Biotopfunktion - Habitatfunktion - Biotopverbundfunktion	Biotope: Verlust und Beeinträchtigung von Biotoptypen mittlerer Wertigkeit und hoher Wertigkeit Tiere: Verlust und Beeinträchtigung von Habitatfunktionen euryöker, störungempfindlicher Arten. Biologische Vielfalt / Biotopverbund: Beeinträchtigung der Verbindungsfunktion der Straßenbegleitflora.
Boden, Wasser, Luft, Klima - Biotische Lebensraumfunktion - Speicher- und Reglerfunktion - Grundwasserschutzfunktion - Retentionsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	Boden: Ursprüngliche, unbearbeitete Böden stehen nicht an. Aufwertungspotential durch Nutzungsextensivierung. Zusätzliche Versiegelung von Flächen als relevante Auswirkung Wasser: <u>Oberflächenwasser</u> : Die Gewässer werden durch den Ausbau nicht verändert. <u>Grundwasser</u> : Es sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Luft / Klima: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Landschaft - L'bildfunktion - Erholungsfunktion	Landschaftsbild: Die zusätzliche Richtungsfahrbahn erhöht die bereits bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, diese zusätzlichen Veränderungen können durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen minimiert werden. Erholung: Für die Erholungsnutzung weist der Bezugsraum nur eine geringe Funktion auf, die siedlungsnahen Erholung wird durch das Wirtschaftswegenetz sichergestellt.
Planungsrelevante Funktionen im Bezugsraum sind somit: ➤ B: Biotopfunktion / Biotopverbundfunktion / Habitatfunktionen für wertgebende Tierarten ➤ Bo: natürliche Bodenfunktion (biotische Standortfunktion, Regler- und Speicherfunktion, Filter- und Pufferfunktion des Bodens)	

3. DOKUMENTATION ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Im gesamten Planungsprozess zum Ausbau der B 327 sind mit der umweltfachlichen Beurteilung bautechnischer Maßnahmen zur Trassenoptimierung wesentliche Untersuchungen einer verhältnismäßigen Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbild erfolgt.

In den straßentechnischen Entwurf sind die weiter konkretisierten straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen integriert. Sie tragen dazu bei, dass mögliche Beeinträchtigungen dauerhaft ganz oder teilweise vermieden werden:

- weitgehender Erhalt vorhandener Baumbestände im Straßenraum,
- weitgehender Erhalt vorhandener Gehölzbestände.

Konzeptionell sind die Vermeidungsmaßnahmen wesentlicher Inhalt der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Naturschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen werden in einem Maßnahmenblatt dokumentiert und im Maßnahmenplan entsprechend gekennzeichnet.

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme dienen dem unmittelbaren Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung. Entsprechende Maßnahmen sind z.B. Einzäunungen (z.B. zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen) oder Bauzeitenregelungen (z.B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit störungsempfindlicher Vogelarten).

Im Folgenden werden diese Maßnahmen getrennt nach straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Durchführung der Baumaßnahme zusammenfassend aufgelistet.

3.1 Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um den Bestandsausbau der B 327. Dieser wird unter Beibehaltung des vorhandenen Straßenkörpers durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zwangspunkte wurde die Planung unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung optimiert.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Zur Vermeidung von Eingriffen und Beeinträchtigungen während der Bauphase sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1.1V_{Bo} Durchführung der Erd- und Bodenarbeiten

Ziel: Kulturfähigkeit des Bodens erhalten

Durchführung der Erd- und Bodenarbeiten nach den Bestimmungen der DIN 18300 und DIN 18915. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einrichtung von Stell- und Lagerflächen sind die erforderlichen Flächen zu schützen (z. B. Abschieben Oberboden, seitliches Lagern, Abdeckung mit Geo-Vlies). Nach Abschluss der Arbeiten sind die Flächen durch Tiefenlockerung aufzulockern und wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.

2.1V_B Vegetationsschutz: Schutz von Gehölz- und Baumbeständen

Ziel: Schutz von Gehölz- und Baumbeständen

Vegetationsbestände, insbesondere Gehölze und Einzelbäume, die an das Baufeld anschließen, sind durch Maßnahmen gemäß DIN 18 920 und RAS-LP4 (Ausgabe 1999) zu schützen.

3.1V_B Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung

Ziel: Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Zur Einschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung sind die Festlegungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Gehölzrodung zu beachten. (Zeitfenster für Rodung 1. Oktober bis 28. Februar). Ältere Bäume sind vor Beginn der Maßnahme auf Höhlen zu untersuchen.

Sollten potentielle Fledermausquartiere festgestellt werden, ist ein Fälltermin im Winter zwischen Dezember und Februar bei möglichst tiefen Temperaturen anzustreben, da die betroffenen Bäume wegen der Gefahr des „Durchfrierens“ zu diesem Zeitpunkt für Fledermäuse als Quartiere besonders unattraktiv sind.

Sollten wider Erwarten bei den Gehölzfällungen Fledermäuse festgestellt werden, sind diese fachgerecht zu bergen und zu versorgen. In diesem Fall ist umgehend mit den Aufsichtsbehörden Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3.2V_B Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen

Ziel: Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Eine intensive nächtliche Beleuchtung der Bundesstraße ist zu vermeiden. Sollten die Anschlussstellen beleuchtet werden, sind bei der Wahl der Leuchtmittel und der Ausleuchtungskegel fledermaus- und insektenverträgliche Systeme zu wählen.

4. KONFLIKTANALYSE / EINGRIFFSERMITTLUNG

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet die technische Planung, die das Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt.

Hieraus werden die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper der Straße verursacht werden,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße verursacht werden,
- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während des Baus der Straße auftreten.

Folgende Projektwirkungen sind durch den Umbau der Anschlussstelle zu erwarten:

Baubedingte Auswirkungen

- Lärm-, Abgas- und Staubbelastung

Da die Bauzeit relativ kurz ist, werden die Belastungen als gering eingestuft.

- verstärkte Beunruhigung der Tierwelt und Barrierewirkung durch die Tätigkeit des Menschen

Es ist davon auszugehen, dass während der Bauzeit Tiere in ihren Aktionsradien behindert werden und die derzeit von ihnen genutzten Bereiche dann nicht zur Verfügung stehen.

Nach Ende der Bauphase werden diese Wirkungen jedoch wieder aufgehoben.

- zusätzliche Eingriffsflächen durch Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr und Baufeld

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen (Baufeld, Baustelleneinrichtung ...) verursachen weitere Bestandsverluste und Eingriffe in Biotope, Habitate und Boden. Da sich die gleichen Auswirkungen wie die anlagebedingten ergeben, werden diese Eingriffe bei den anlagebedingten Auswirkungen mit bearbeitet.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Auswirkungen auf Bodenfunktion

Durch den Ausbau werden insgesamt 11.327 m² neu versiegelt. Abzüglich der Entsiegelung von 1.685 m² werden 9.642 m² Boden zusätzlich versiegelt.

Die Mehrversiegelung und Flächenbeanspruchung für Straßenbegleiteinrichtungen bedingt die Zerstörung biotisch aktiver Flächen, verringert somit das Besiedlungspotential für Fauna und Flora, landwirtschaftliche Nutzung und wirkt sich negativ auf Klima und Wasserfunktion aus.

- Auswirkungen auf Biotope und Habitate

Neben der Mehrversiegelung entsteht durch den Straßenneubau ein Bestandsverlust an Biotoptypen, die mit der Werteinstufung mit "mittel", kleinflächig auch "hoch" und ansonsten "gering", klassifiziert wurden. Erstere Verluste sind Eingriffe i.S.d. BNatSchG.

Wirkraum der Eingriffe

Für den Bezugsraum gehen die Belastungen durch den Verkehr auf der B 327 und der K 100 als Vorbelastung in die Einschätzung der Auswirkungen der Planung ein. Vor dem Hintergrund dieser Vorbelastung des Bezugsraums entsteht durch den Anbau der Zusatzspur keine relevante zusätzliche Belastung des Gebiets, die als Eingriff zu werten wäre.

Eingriffe in das Landschaftsbild

Auf Grund der Vorbelastung des Landschaftsbildes und der altersbedingt geringen Effizienz des jungen Straßenbegleitgrüns sind die erneuten Veränderungen von nachrangiger Bedeutung und werden im Zuge der Neugestaltung kompensiert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Anbau der Zusatzspur wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ausgelöst. Damit entsteht keine wesentliche Mehrbelastung durch Immissionen aus dem Verkehr.

4.1 Methodik der Konfliktanalyse

Durch die Bestimmung voraussichtlich betroffener Funktionen und Strukturen in den jeweiligen Bezugsräumen im Zuge der Planungsraumanalyse ist eine zielorientierte Konflikttermittlung bereits vorbereitet. Dabei richtet sich das Augenmerk der Konfliktanalyse immer auf die für einen Bezugsraum als **planungsrelevant** gekennzeichneten Funktionen und Strukturen. Hierdurch können nicht maßgebliche und nicht planungsrelevante Sachverhalte in der Konfliktbetrachtung ausgeklammert werden.

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen erfolgt auf der Basis der aktuellen Planungsdaten. Hieraus werden alle eingriffsrelevanten Wirkfaktoren und Wirkungen nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet.

Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden für jeden Bezugsraum ermittelt.

Die Prognose der Beeinträchtigungen der allgemeinen Lebensraum-, der Biotopverbund sowie der Habitatfunktion im Rahmen der Eingriffsregelung ist eng mit der Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote der europäisch geschützten Arten und der Erheblichkeitsbeurteilung der FFH-VP abgestimmt.

4.2 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle sind die erheblichen Konflikte, die durch den Ausbau der B 327 entstehen und für die weitere Planung zu berücksichtigen sind, zusammengefasst.

Grundsätzlich wurden Biotopverluste an Beständen hoher und mittlerer Wertigkeit berücksichtigt. Aus den Ergebnissen der Artenschutzgutachten und der FFH-VP ergaben sich keine Eingriffe, die als Konflikt darzustellen wären.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Nr.	Eingriffssituation	Betroffene Werte und Funktionen in m ²	
		Verlust	Beeinträchtigung
K _{Bo} V	Versiegelung biologisch aktiver und belebter Bodenflächen durch Überbauung: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingter Verlust von belebtem Oberboden und der Bodenfunktionen als Filter- und Puffermedium, Pflanzenstandort, Lebensraum für Bodenorganismen und Wasserleiter. • Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Verlust von Versickerungsflächen und Erhöhung des Oberflächenabflusses. • Beeinträchtigung des Mikroklimas. neue Wirtschaftswege mit wassergebundener Decke (7.250 m ²) sind mit 50 % der Fläche (= 3.625 m ²) als Versiegelung berücksichtigt	11.327	
K _B 1	Bau- und anlagebedingte Verluste von Einzelbäumen Verlust der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für Tierwelt und Landschaftsbild	2 Stck.	9 Stck.
K _B 2	Bau- und anlagebedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Fettwiesen/-weiden Verlust der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für Tierwelt und Landschaftsbild EAO Fettwiesen	1.689	520
K _B 3	Bau- und anlagebedingter Verlust und Beeinträchtigung an Gehölzstrukturen Verlust der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für Tierwelt und Landschaftsbild BD4 Böschungshecke	95	
K _B 4	Vogel- und Fledermausschutz: Bau- und anlagebedingte Verluste von Brutbiotopen vor allem heckenbrütender Arten durch Flächenreduktion und Störung durch Verkehrsbetrieb (Lärm, optische Reize: Fahrzeugbewegung, Licht)		

Betroffene Funktionen: B: Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion / Habitatfunktion für wertgebende Tierarten; Bo: natürliche Bodenfunktion (biotische Standortfunktion, Regler- und Speicherfunktion, Filter- und Pufferfunktion des Bodens), Ow: Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt, Gw: Grundwasserschutzfunktion; K: klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion (bei Siedlungsbezug); L: Landschaftsbildfunktion / landschaftsgebundene Erholungsfunktion

5. MASSNAHMENPLANUNG

Wie Eingangs der Konfliktdanalyse bereits aufgeführt, ist bei der geplanten Baumaßnahme bereits der technische Entwurf im Einzelnen hinsichtlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hin optimiert.

Bei der vorliegenden Ausbaumaßnahme entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft, die - sofern unvermeidbar durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich und gehen die Belange der Landespflege nicht vor, so sind Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch die Eingriffe gestörten Funktionen der Landschaft an einer anderen Stelle zu gewährleisten (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Im Rahmen dieser Planung werden durch den Ausbau bedingte Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen oder an anderer Stelle ersetzt sowie das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neugestaltet.

Die Darstellung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenplänen, der vergleichenden Gegenüberstellung und den Maßnahmenblätter in Unterlage 9.

5.1 Ableiten des Maßnahmenkonzepts

Wesentliche Zielsetzungen für die Maßnahmen ergeben sich aus den betroffenen Potentialen:

Boden/Wasser/Klima:

- Reaktivierung des Bodenlebens auf nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen durch Entsiegelung
- Extensivierung der Nutzung zur Verbesserung der Bodenchemie

Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion, Habitatfunktionen für wertgebende Tierarten

Technische Minderungsmaßnahme

Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zwangspunkte wurde die Planung unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung optimiert.

Vegetationsbestände

- Entwicklung standortgerechter Gehölzbestände auf den neuen Straßenbegleitflächen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland

Fauna

- Verbesserung des Habitatpotentials im Plangebiet

5.2 Maßnahmenübersicht

Tabelle 6: Maßnahmenübersicht

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme in m ²
Maßnahmenkomplex Boden		
1.1V _{Bo}	<p>Bodenschutz</p> <p>Ziel: Kulturfähigkeit des Bodens erhalten</p> <p>Durchführung der Erd- und Bodenarbeiten nach den Bestimmungen der DIN 18300 und DIN 18915. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einrichtung von Stell- und Lagerflächen sind die erforderlichen Flächen zu schützen (z. B. Abschieben Oberboden, seitliches Lagern, Abdeckung mit Geo-Vlies). Nach Abschluss der Arbeiten sind die Flächen durch Tiefenlockerung aufzulockern und wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.</p>	
1.2A _{Bo}	<p>Entsiegelung</p> <p>Ziel: Rückführung der Flächen in den Naturhaushalt. Ausgleich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</p> <p>Entsiegelung von nicht mehr benötigten Straßen- und Wirtschaftswegeflächen, landschaftsgerechte Modellierung und Landschaftsrasenansaat / Bepflanzung. Fachgerechte Entsorgung bzw. Nutzung des Unterbaus.</p>	1.685
1.3A _{Bo}	<p>Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland</p> <p>Ziel: Verbesserung des Bodenpotentials durch extensive Nutzung</p> <p>Umwandlung von Ackerflächen:</p> <p>Entwicklung von standortgerechten Grünlandbeständen</p> <p>Die Flächen werden sie mit autochthonem Saatgut versehen. Es ist Saatgut der Herkunftsregion 7 "Rheinisches Bergland" zu verwenden (Landesbetrieb Mobilität Rheinland – Pfalz (Hrsg.), 2011). Mahd einmal jährlich, frühester Mahdtermin 15. Juni.</p>	7.480
1.4/2.2 A _{Bo/B}	<p>Anlage eines artenreichen Abstandsstreifens zwischen B327 und parallel geführtem Wirtschaftsweg</p> <p>Ziel: Verbesserung des Bodenpotentials (Vorwert überwiegend Acker), Verbesserung des Biotoppotentials</p> <p>Durch die Entwicklung der Fläche als Wiesenstreifen wird das Bodenpotential durch Extensivierung (Vorwert überwiegend Acker) verbessert.</p> <p>Die Flächen sind maximal 1- bis 2-mal pro Jahr zu mähen. Das Saatgut ist den Standortbedingungen entsprechend anzupassen: autochthones Saatgut, Herkunftsregion 7 "Rheinisches Bergland". (Landesbetrieb Mobilität Rheinland – Pfalz (Hrsg.), 2011).</p>	5.745
Maßnahmenkomplex Erhalt und Verbesserung des Biotoppotentials		
2.1V _B	<p>Vegetationsschutz</p> <p>Ziel: Schutz von Gehölz- und Baumbeständen</p> <p>Vegetationsbestände, insbesondere Gehölze und Einzelbäume, die an das Baufeld anschließen, sind durch Maßnahmen gemäß DIN 18 920 und RAS-LP4 (Ausgabe 1999) zu schützen.</p>	
2.1A _B	<p>Baumpflanzungen</p> <p>Ziel: Entwicklung einer Baumgruppe zur Neugestaltung des Landschaftsbildes</p> <p>Im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges an die K 100 werden Laubbäume (Hochstamm) zur Kompensation der Baumverluste, als Vernetzungsstruktur und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes gepflanzt.</p>	5 Stck.

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme in m ²
1.4/2.2 A _{Bo/B}	Anlage eines artenreichen Abstandstreifens zwischen B327 und parallel geführtem Wirtschaftsweg <u>Ziel:</u> Verbesserung des Bodenpotentials (Vorwert überwiegend Acker), Verbesserung des Biotoppotentials Durch die Entwicklung der Fläche als Wiesenstreifen wird das Bodenpotential durch Extensivierung (Vorwert überwiegend Acker) verbessert. Die Flächen sind maximal 1- bis 2-mal pro Jahr zu mähen. Das Saatgut ist den Standortbedingungen entsprechend anzupassen: autochthones Saatgut der Herkunftsregion 7 "Rheinisches Bergland". (Landesbetrieb Mobilität Rheinland – Pfalz (Hrsg.), 2011).	5.745
2.3A _B	Anlage von Gehölzen <u>Ziel:</u> Schaffung und Ergänzung von Brutbiotopen Im Bereich der ehemaligen Einmündung der Straße "Zum Fallgarten" aus Richtung Gutenthal wird bei Einhaltung von Abstandsvorschriften, ein Gehölz angelegt. Damit wird ein standortgerechter Vegetationsbestand entwickelt, der durch die Nutzungsextensivierung (Vorwert befestigte Fläche, Straßenbegleitgrün) sowohl Verbesserungen des Bodens als auch Strukturverbesserungen für die vorhandenen Tierarten bewirken können. Die Artzusammensetzung orientiert sich an den im Plangebiet vorhandenen Beständen. Es ist Pflanzmaterial aus dem Herkunftsgebiet 4: Westdeutsches Bergland zu verwenden. (Landesbetrieb Mobilität Rheinland – Pfalz (Hrsg.), 2011)	250
Maßnahmenkomplex Artenschutz		
3.1V _B	Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung <u>Ziel:</u> Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Über die Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten hinaus, ist unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes (potenziell) vorkommenden Vogelarten und der Quartiernutzung durch Fledermäuse die Baufeldräumung zwischen Dezember und Februar, bei lang anhaltend tiefen Temperaturen durchzuführen. (Ergebnis Fachbeitrages Artenschutz, Fledermausgutachten). Sollten wider Erwarten bei den Gehölzfällungen Fledermäuse festgestellt werden, sind diese fachgerecht zu bergen und zu versorgen. In diesem Fall ist umgehend mit den Aufsichtsbehörden Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.	
3.2V _B	Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsachsen <u>Ziel:</u> Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Eine intensive nächtliche Beleuchtung der Bundesstraße ist zu vermeiden. Sollten die Anschlussstellen beleuchtet werden, sind bei der Wahl der Leuchtmittel und der Ausleuchtungskegel fledermaus- und insektenverträgliche Systeme zu wählen.	
Maßnahmenkomplex Gestaltung		
4.1G	Ansaat von Straßenbegleitflächen Die Straßennebenflächen (Bankette, Angleichflächen, Verkehrsinsel etc.) sind mit kräuterreichem Landschaftsrasen einzusäen. Die Flächen sind maximal 1- bis 2-mal pro Jahr zu mähen. Das Saatgut ist den Standortbedingungen entsprechend anzupassen, Herkunftsregion 7 "Rheinisches Bergland". (Landesbetrieb Mobilität Rheinland – Pfalz (Hrsg.), 2011)	9.359
4.2G	Wiederherstellung von Baufeldflächen Vorübergehend beanspruchte Baufeldflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend der Vornutzung wieder hergestellt.	8.436

6. GESAMTBEURTEILUNG DES EINGRIFFS

Insgesamt sind die durch den Ausbau B 327 zwischen Odert K 99 und AS K 100 Gutenthal ausgelösten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die dargestellten Maßnahmen gleichartig ausgeglichen oder gleichwertig ersetzt. Durch die Bepflanzungen werden neben der Kompensation der Eingriffe auch eine landschaftsgerechte Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes erreicht.

Unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen streng bzw. besonders geschützten Arten vermieden werden. Es sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Somit ist die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen gegeben.

Ebenso sind negative Auswirkungen auf das betroffenen FFH 6109-303 - Idarwald auszuschließen. Flächen des Gebietes werden durch die geplante Maßnahme nicht beansprucht, kleinster Abstand zur Gebietsgrenze 1,3 km. Es werden keine für die Zielarten des FFH unentbehrlichen Flächen durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung stellt die Verträglichkeit der geplanten Ausbaumaßnahme mit den Schutzziele des NATURA 2000 Gebiets FFH-6109-303 "Idarwald" fest.

Literaturverzeichnis

- Dienstleistungszentren Ländlicher Raum. (2021). *Agrarmeteorologie Rheinland-Pfalz*.
Fundstelle: GVBI RLP 14. Januar 2009. (2008). *Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten*. Fundstelle: GVBI 2005, S. 323, BS 791-1-17; letzte Änderung durch Änd.VO vom 22.12.2008, GVBI. 2009, S. 418.
- Garniel, A. & U. Mierwald. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna*.
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz . (1993). *Denkmalverzeichnis Kreis Birkenfeld*.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland – Pfalz (Hrsg.). (2011). *Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Pflanzen bei Straßenbaumaßnahmen in Rheinland - Pfalz*. Koblenz.
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF). (2020). *Wasserwirtschaftsverwaltung, [HTTP://WWW.GEOPORTAL-WASSER.RLP.DE](http://WWW.GEOPORTAL-WASSER.RLP.DE)*.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) . (2014). *ArtenFinder Service-Portal KoNat UG (Koordinierungsstelle für Ehrenamtsdaten der kooperierenden Naturschutzverbände BUND, NABU und POLLICHIA in Rheinland-Pfalz)*<http://artenfinder.rlp.de>.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF). (2012). *Biotopkataster Rheinland-Pfalz, Erfassung der schutzwürdigen Biotope*.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF). (2012). *Landschaftsinformationssystem, LANIS, [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ.RLP.DE](http://WWW.NATURSCHUTZ.RLP.DE)*.